

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

- mit Postzustellungsurkunde -
Energiequelle GmbH
Herr Michael Raschemann
Hauptstraße 44
15806 Zossen

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de
Telefon: +49 33201 442-551
Fax: +49 331 27548-2633
Datum: 01.10.2026
Gesch.-Z.: 105-T11-
3421/3348+6#561718/2026
Dokument-Nr.: 561718/2026

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigungsbescheid Nr. 60.039.Ä0/25/1.6.2V/25/T11

Sehr geehrte Herr Raschemann,

auf Ihren Antrag vom 25.06.2025 ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Energiequelle GmbH aus 15806 Zossen, Hauptstr. 44, wird nach § 16b Abs. 1 BImSchG die **Genehmigung**

erteilt im Zuge des Repowerings 30 Windenergieanlagen (WEA) zurückzubauen und 8 WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 7MW am Standort in 14929 Feldheim

Gemarkung Feldheim

Flur 2; Flurstück 78,

Flur 3; Flurstücke 24/9, 25/9, 40, 42 sowie

Flur 4; Flurstücke 16/1 und 24/6

Betriebsstättennummer: 6069390000-4001 - 4008

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und nach Stilllegung der 30 Bestandsanlagen zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BlmSchG folgende Entscheidungen:

- a) Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 5 BbgBO zur Reduzierung der anfallenden Abstandsfläche von 0,4 H auf die Projektionsfläche von 0 H
- b) Wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die hiermit genehmigten WEA

Hinweis: Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergeht mit gesonder-tem Gebührenbescheid.

II. Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Energiequelle GmbH beantragte am 25. Juni 2025 gemäß §16b Abs. 1 BlmSchG die Errichtung und den Betrieb von acht WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 7MW mit einer Nabenhöhe von 174,5 m im aus-gewiesenen Windvorranggebiet „VRW-28 Feldheim/Malterhausen“. Im Zuge des Repowerings sollen 30 Be-standsanlagen zurückgebaut werden.

Anlagenumfang/Anlagendaten:

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von acht WEA mit folgenden Parametern:

Typ:	ENERCON E-175 EP5 E2
Anzahl:	8
Bezeichnung in Prognose	FH XII WEA 1 – FH XII WEA 8
Nabenhöhe über GOK:	174,5 m
Rotordurchmesser:	175 m
Gesamthöhe über GOK:	262 m
Anzahl der Rotorblätter:	3
Bauart der Rotorblätter:	mit Sägezahn-Hinterkanten (STE, Serrated Trailing Edge)
Turmtyp:	Stahl-Beton-Hybridturm (CHT)
Nennleistung:	7,0 MW
Schalleistungspegel $L_{WA(P50)}$ bei Nennleistung [dB(A)] Tag-/Nachtbetrieb:	106,9 dB(A) - Betriebsmodus OM-0-0
Schalleistungspegel $L_{WA,90}$ (mit Unsicherheitsaufschlag) Tag-/Nachtbetrieb:	109,0 dB(A)
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$: Tag-/Nachtbetrieb:	108,6 dB(A)
Prognosequalität σ_{Anlage} :	1,3 dB(A)
Messunsicherheit σ_R :	0,5 dB(A)
Serienstreuung σ_P :	1,2 dB(A)
Ton- und Impulshaltigkeit (K_T, K_I) [dB(A)]:	0

Koordinaten (ETRS 89 UTM)	
Rechts(Ost)-/ Hoch(Nord)wert:	WEA 1: 351599 / 5764736
	WEA 2: 351561 / 5764181
	WEA 3: 351455 / 5763629
	WEA 4: 352056 / 5763914
	WEA 5: 352056 / 5763472
	WEA 6: 350763 / 5763136
	WEA 7: 350703 / 5762703
	WEA 8: 349599 / 5762543

III. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen elektronische Antragsunterlagen mit Stand vom 01.10.2026 zugrunde.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

Die Inbetriebnahme der hiermit genehmigten WEA darf erst erfolgen, wenn die Stilllegung der nachfolgenden Bestands-WEA gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem Landesamt für Umwelt (LfU) Referat T26 - Überwachung (LfU-T26) angezeigt wurde

Lfd. Nr.	Anlagentyp	Ostwert	Nordwert
1	E-66/18.70	3.350.787	5.763.278
2	E-66/18.70	3.350.769	5.763.095
3	E-66/18.70	3.350.745	5.762.920
4	E-66/18.70	3.350.691	5.762.660
5	E-66/18.70	3.351.674	5.763.256
6	E-66/18.70	3.351.653	5.763.075
7	E-66/18.70	3.351.633	5.762.899
8	E-70 E4	3.349.552	5.762.696
9	E-70 E4	3.349.541	5.762.486
10	E-70 E4	3.349.517	5.762.277
11	E-70 E4	3.349.877	5.762.389
12	E-70 E4	3.349.974	5.762.194
13	E-70 E4	3.351.307	5.764.862
14	E-70 E4	3.351.580	5.764.776
15	E-70 E4	3.351.629	5.764.566
16	E-70 E4	3.351.594	5.764.359
17	E-70 E4	3.351.555	5.764.146
18	E-70 E4	3.351.519	5.763.939
19	E-70 E4	3.351.486	5.763.732

20	E-70 E4	3.351.456	5.763.523
21	E-70 E4	3.351.998	5.764.618
22	E-70 E4	3.351.964	5.764.412
23	E-70 E4	3.351.929	5.764.205
24	E-70 E4	3.351.895	5.763.998
25	E-70 E4	3.351.860	5.763.790
26	E-70 E4	3.351.825	5.763.583
27	E-70 E4	3.352.241	5.764.015
28	E-70 E4	3.352.216	5.763.807
29	E-70 E4	3.352.192	5.763.598
30	E-70 E4	3.352.077	5.763.315

- 1.1 Die WEA müssen entsprechend den zur Prüfung vorgelegten elektronischen Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, soweit nichts anderes bestimmt wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheides einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt jeweils für jede einzelne der genehmigten WEA, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.4 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Behörden vorher schriftlich mitzuteilen:
 spätestens sechs Wochen vorher:
 - a. der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB, siehe NB 7.2)
 spätestens zwei Wochen vorher:
 - b. dem LfU-T 26 (siehe Hinweis Nr.10) sowie dem LfU, Referat N 1 (siehe NB Nr. 6.11). Werden vor Baubeginn immissionsrelevante bauvorbereitende Maßnahmen durchgeführt (beispielsweise die Freimachung und Erschließung des Baugeländes, Gehölzfällungen, Räumarbeiten) ist deren erstmalige Aufnahme dem LfU-T 26 ebenfalls spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
 - c. dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens VII-1693-25-BIA an die E-Mailadresse: baiudbwtoeb@bundeswehr.org
 spätestens eine Woche vorher:
 - d. der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark (UBAB), unter Verwendung des entsprechenden Formulars (siehe NB Nr. 3.4 und Hinweis Nr. 10).
- 1.5 Die Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung / Inbetriebnahme, der auf Grundlage dieses Bescheides genehmigten WEA, ist unter Angabe des genauen Inbetriebnahmedatums folgenden Behörden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen:
 - a. dem LfU-T 26 (siehe Hinweis Nr. Nr. 10) unter Angabe folgender Unterlagen:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
 - Die endgültige Lage der WEA ist durch eine Kopie der Einmessbescheinigung nachzuweisen.
 - Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmens über die Einrichtung und Parametrisierung des Schattenabschaltmoduls sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
 - Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmens über die Einrichtung und Wirksamkeit der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
 - Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmens über die Einrichtung und Wirksamkeit des Turbulenzabschaltmoduls sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
 - Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmens über die Einrichtung und Wirksamkeit der Gondelfeuerlöschanlage sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
 - Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmens über die Einrichtung und Wirksamkeit des Fledermausabschaltmoduls sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
 - Eine Übersicht mit Kontakt Daten des aktuellen Betreibers, dem Verantwortlichen nach § 52b Abs. 1 Satz 1 BImSchG, ggf. des beauftragten Unternehmens für die technische Betriebsführung und Überwachung.
- b. dem LfU, Referat N 1 (siehe IV. NB Nr. 6.11)
- c. der UBAB (siehe NB Nr. 3.11 und Hinweis Nr. 10)
- d. dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens VII-1693-25-BIA an die E-Mailadresse: baiudbwtoeb@bundeswehr.org

Betriebsorganisation

- 1.6 Das LfU-T26 ist über Betriebsstörungen oder Havarien, die zu einer Beeinträchtigung der Umwelt oder der Nachbarschaft oder zu sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft führen können, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich zu informieren. Gleichzeitig sind unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft zu ergreifen.
- 1.7 Jeder Bauherren- und / oder Betreiberwechsel ist unverzüglich dem LfU-T26 mitzuteilen. Es sind mindestens Angaben zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen verantwortlichen natürlichen Person nach § 52b Abs. 1 Satz 1 BImSchG zu machen. Darüber hinaus ist ein Kontakt zu benennen und aktuell zu halten, der im Bedarfsfall vom LfU kontaktiert werden kann (z.B. technische Betriebsführung). Entsprechende Änderungen der Anlagenkennzeichnung (Betreiberangaben) sind danach ebenso an der WEA vorzunehmen.

Betriebseinstellung

- 1.8 Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung der WEA ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU-T26 rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutz

Schallschutz

- 2.1 Entsprechend des WKA-Geräuschemissionserlasses des MLUK vom 24.02.2023 (Anhang Nr. 5.2, insbesondere Absätze 3 und 4) ist der Nachtbetrieb der WEA im beantragten Betriebsmodus OM-0-0 erst dann aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung für den beantragten Betriebsmodus und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in der Genehmigung festgelegten Emissionswertes $L_{e,max}$ in Höhe von 108,6 dB(A) und des daraus folgenden zulässigen Immissionspegels gezeigt werden kann.
- 2.2 Die Geräuschemissionen der WEA sind für die beantragte Betriebsweise innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine gemäß § 29 b BImSchG bekanntgegebene Messstelle messtechnisch nachweisen zu lassen (Abnahmemessung).
- 2.3 Die Messungen sind unter Beachtung von Nr. 6.2 des WKA-Geräuschemissionserlasses vom 24.02.2023 durchzuführen. Sie sollen bei Windgeschwindigkeiten erfolgen, die im Leistungsbereich der WEA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen.
- 2.4 Die Bestätigung der Auftragsvergabe ist dem LfU-T26 innerhalb von einem Monat nach Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
- 2.5 Vor der Messdurchführung ist dem LfU-T26 die Messplanung sowie eine termingebundene Messankündigung vorzulegen. Der Messbericht ist dem LfU-T26 spätestens zwei Monate nach dem angekündigten Messtermin in Papierfassung und digital zu übergeben. Im Messbericht ist die Messunsicherheit auszuweisen.
- 2.6 Sofern innerhalb der 12-Monatsfrist nach Aufnahme des Betriebes der WEA für die jeweilige Betriebsweise eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps vorgelegt wird, kann ersatzweise der zusammenfassende Referenzbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Schattenwurf

- 2.7 Die von den zusätzlichen WEA verursachte Beschattungsdauer darf an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurf-Hinweise der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 23.01.2020 führen. Dies muss antragsgemäß entsprechend der Schattenwurfprognose der planGIS GmbH vom 16.01.2026, Projektnummer 25_011 (Rev. 01) durch eine geeignete Abschaltvorrichtung an den WEA „FH XII WEA 1“ bis „FH XII WEA 4“ sowie „FH XII WEA 6“ gewährleistet werden.
- 2.8 Das Abschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die WEA insbesondere an den gemäß Schattenwurfprognose maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung
- Niedergörsdorf - Danna 19 (IP 1)
 - Treuenbrietzen - Zum Windpark (IP 5 – IP 13)
 - Treuenbrietzen - Marzahnaer Straße (IP 14, IP 15, IP 52, IP 53)
 - Treuenbrietzen - Lindenstraße (IP 16–18, IP 20–22, IP 24–36, IP 38, IP 40–50, IP54)

- Treuenbrietzen - Hinter den Gärten (IP 23, 37, 39)

zu keiner bzw. zu keiner weiteren Überschreitung der zulässigen astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer gemäß WEA-Schattenwurf-Hinweisen führen können.

- 2.9 Zur Inbetriebnahme der WEA ist dem LfU-T26 das Konfigurationsprotokoll über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.10 Die meteorologischen Parameter und die Abschaltzeiten müssen dokumentiert werden und fortlaufend mindestens ein Jahr lang durch die Überwachungsbehörde einsehbar sein.

Turbulenzen

- 2.11 Die WEA FHXII-WEA01 bis WEA08 sind mit einem Turbulenzabschaltmodul auszurüsten und entsprechend dem antragsgegenständlichen Turbulenzgutachten zu programmieren.
- 2.12 Mit Inbetriebnahme ist durch den Betreiber / Anlagenhersteller eine gültige Typenprüfung nach der DIBt-Richtlinie 2012 vorzulegen. Die Auslegungswerte der gültigen Typenprüfung sind mit den Auslegungswerten im Turbulenzgutachten zu vergleichen und ggf. neu zu bewerten. Eine Verringerung der heranzuziehenden Auslegungswerte erfordert eine Neubewertung der Standorteignung.
- 2.13 Die meteorologischen Parameter und die Abschaltzeiten müssen dokumentiert werden und fortlaufend mindestens ein Jahr lang durch die LfU – T26 einsehbar sein.

Eisfall/Eiswurf

- 2.14 Warntafeln vor Eisabwurf sind gemäß NB Nr. 3.7 und 3.8 aufzustellen.

Licht

- 2.15 Die Beschichtung der Rotorblätter ist mit mittelreflektierenden Farben und mattierte Oberflächen auszuführen. Der Nachweis zur verwendeten Beschichtung ist unverzüglich mit Inbetriebnahme der Anlage dem LfU-T26 zu übersenden.

3. Baurecht / Brand- und Katastrophenschutz

Baurecht

- 3.1 Mit dieser Entscheidung werden die Bauarbeiten **nicht** zur Bauausführung freigegeben (siehe Hinweis Nr. 17). Gemäß § 72 Abs.7 BbgBO darf u. a. mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn die im Folgenden genannten Unterlagen vor Baubeginn bei der UBAB eingereicht werden:
- a) **der Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Thomas Venzlaff für die Baufreigabe der WEA 1, 2, 5, 7 und 8,**
 - b) Nachweis der Erfüllung der NB Nr. 4.9 bis Nr. 4.12 **vor Baufreigabe der UBAB** (ein geeigneter Nachweis ist z.B. ein Schreiben der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, welches die Erfüllung der Auflagen bestätigt.)
 - c) Der **Löschwasserergiebigkeitsnachweis** der beiden vorhandenen Löschwasserentnahmestellen
- 3.2 Ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters vor der Fertigstellung der baulichen Anlage ist der UBAB gemäß §§ 53, 54 und 56 BbgBO unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Es ist Sache des Bauherrn zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens geeignete am Bau Beteiligte zu bestellen, die den Anforderungen der §§ 54 und 56 BbgBO

entsprechen. Mit der Mitteilung über den Wechsel hat der Bauherr zugleich den Namen und die Anschrift des neuen Bauherrn oder Bauleiters bekannt zu geben. Die Mitteilung zum Wechsel des Bauherrn ist vom neuen Bauherrn zu unterzeichnen.

- 3.3 Der Bauherr hat für die Dauer der Ausführung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben gemäß § 11 Abs. 3 BbgBO an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Art und Maß der Nutzung und gemäß §§ 53 bis 56 BbgBO die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbar anzubringen. Bitte mit Klarsicht-hülle schützen.
- 3.4 Der Bauherr hat gemäß § 72 BbgBO den Zeitpunkt des Baubeginns genehmigungs- oder anzeige-pflichtiger Vorhaben spätestens eine Woche vor Baubeginn der UBAB schriftlich mitzuteilen. Hierfür bitte das beiliegende Formular verwenden. Spätestens mit der Mitteilung zum Baubeginn sind die vorgenannten Nachweise vorzulegen.
- 3.5 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Entsprechend § 72 Abs. 9 BbgBO in der z.Zt. gültigen Fassung ist die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage des Bauobjektes binnen **zwei Wochen nach Baubeginn** der UBAB durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Dieser Nachweis kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 26 i. V. mit § 23 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) durchgeführten Einmessung beruht.
- 3.6 Neubauten, der Abbruch von Gebäuden, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Entsprechend des § 23 BbgVermG ist das Vorhaben nach der Durchführung auf Kosten des Eigentümers, Nutzungs- oder Erbbauberechtigten zwecks Fortführung des Liegenschaftskatasters durch eine nach § 26 BbgVermG zuständige Stelle, z. B. durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch die zuständige Katasterbehörde, einmessen zu lassen. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.
- 3.7 Zur Vermeidung des Wegschleuderns von Eis sind die WEA mit ausreichenden Schutzvorkehrungen zu versehen. Diese muss dem Stand der Technik entsprechen. Das Eisfrüherkennungssystem muss zertifiziert sein. Vor Inbetriebnahme hat die Erstabnahme durch einen Sachverständigen zu erfolgen. Im Bereich unter jeder WEA ist gemäß § 3 Abs.1 BbgBO i.V.m. Anlage 2.7/10 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, jeweils durch ein Hinweisschild auf die verbleibende Gefährdung durch Eiswurf bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.“
- 3.8 An den Feldwegen, im Abstand von mindestens 525 m von den WEA 1 – 3 sind Warnschilder, welche die Öffentlichkeit vor einer Gefahr durch Eiswurf von Windenergieanlagen warnen aufzustellen. Nahe den vom Rotor überstrichenen Wegeabschnitten in einem Abstand von mindestens 100 m von den WEA 1 – 3, sind Warnschilder mit einem Zusatzhinweis aufzustellen, der auf das nochmal erhöhte Risiko durch Eisfall hinweist und ausdrücklich vor der Nutzung des Weges bei Vereisungsbedingen warnt. Hinweise zum Aufstellen der Warnschilder sind dem in den Antragsunterlagen beiliegendem Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall von Fluid & Energy Engineering GmbH & Co KG vom 14.08.2025, Referenz-Nummer 2025-A-141-P4-R0- VA, Kapitel 2.6.5.2 zu entnehmen.
- 3.9 Die Ausführung des Bauvorhabens hat nach den allgemeinen Regeln der Bautechnik zu erfolgen. Die vorab genannten Gutachten sind Bestandteil dieser Genehmigung.

- 3.10 Zur Prüfung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit, einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von den technischen Anlagen und Einrichtungen kann, vor der regulären Inbetriebnahme der WEA, ein Probetrieb aufgenommen werden. Der Bauherr hat den beabsichtigten Probetrieb der WEA der UBAB vor Aufnahme des Probetriebs anzuzeigen und die geplante Dauer des Probetriebs anzugeben.
- 3.11 Der Bauherr hat die beabsichtigte Nutzungsaufnahme genehmigungs- oder anzeigepflichtiger baulicher Anlagen doppelt der UBAB gemäß § 83 Abs.2 BbgBO zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Termin zur abschließenden Überprüfung der Bauausführung ist telefonisch mit dem Sekretariat der Bauaufsicht (Tel.: 03328/318-441) zu vereinbaren.
- 3.12 Vor abschließender Überprüfung der Bauausführung darf die beabsichtigte Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage nicht erfolgen.
- 3.13 Die Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung hat die Bauherrin oder der Bauherr der UBAB mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Folgende Nachweise bzw. Bescheinigungen sind gemäß § 83 Absatz 2 BbgBO und Baunebenrecht vorzulegen:
- a) die **Bescheinigungen des Prüfsachverständigen**, mit denen die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen
 - b) die **Erklärungen der Errichterfirmen** über die Prüfung und die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitsrelevanten Komponenten, einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens gemäß der gültigen Typenprüfungen und des Typenprüfbescheids
- (siehe Hinweis Nr. 18)

Brandschutz

- 3.14 Der **Prüfbericht für Brandschutz** mit der PRÜF-NR. 187/02625/25 von der Prüfsachverständigen für Brandschutz Frau Dipl.-Ing. (FH) Ramona Gericke vom 29.07.2025 und das zugehörige **Brandschutzkonzept** Projekt-Nr. W27-5-7-BSK23/2025-04-09 vom 09.04.2025 von Behrens Ingenieurbüro GmbH, Bearbeiter Herr Henkel und Herr Poloni sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind zu beachten und umzusetzen.
- 3.15 Die **geprüften Standsicherheitsnachweise** für **WEA 3, WEA 4** und **WEA 6**, Prüf-Nr. 545/00405/26, Prüfbericht Nr. 1 vom 03.02.2026 und Prüfbericht Nr. 2 vom 28.04.2026 vom Prüfsachverständigen Thomas Venzlaff sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind zu beachten und umzusetzen.
- 3.16 Der Bereich um die WEA ist baumfrei zu halten. In diesem Bereich ist niedriger Bodenbewuchs zulässig. Für Service- und Wartungsarbeiten sowie aus Gründen des Arbeitsschutzes bzw. der Evakuierungsplanung bedarf es eines Freihaltebereichs von neun Metern um die WEA herum.

Auflagen bezüglich textlicher Festsetzungen des B-Plans

- 3.17 Gemäß der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes „Windpark Feldheim“, 4. Änderung sind um die in der Planzeichnung mit „A“ bezeichneten Kleingewässer 5 m breite Uferrandstreifen anzulegen. Es sind in dem Randstreifen pro m² ein Laubstrauch und je angefangene 75 m² der Pflanzfläche ein Laubbaum gemäß der Pflanzliste 5 zu pflanzen.
- 3.18 Zufahrten und Stellflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Abfall

- 4.1 Die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den untergesetzlichen Regelungen ergebenden Anforderungen sind zu beachten. Danach sind die beim Betrieb und der Wartung der Anlage und ihrer Anlagenteile anfallenden Abfälle vorrangig stofflich zu verwerten. Sie sind jeweils getrennt zu erfassen und zu halten, es sei denn, sie werden anschließend gemeinsam verwertet, behandelt oder gelagert. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nachweislich gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Hierzu sind die beim Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle nach Art und Menge unter Beachtung des Entsorgungsweges in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- 4.2 Für die ordnungsgemäße Entsorgung der nachfolgend genannten gefährlichen Abfälle, die vorrangig beim Betrieb der Anlage entstehen, sind die erforderlichen Register gemäß § 24 der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

Dies gilt für nachfolgende gefährliche Abfälle:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV
gebrauchte Wachse und Fette	120112*
nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	130110*
Nichtchlorierte Maschinen- Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	130205*
synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	130206*
biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	130207*
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	150202*
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150110*
Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	160114*
gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	160213*
gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	160504*
Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	200133*

- 4.3 Die in das Register einzustellenden Angaben und Belege sind drei Jahre, jeweils ab Datum ihrer Einstellung ins Register, aufzubewahren oder zu belassen. Der zuständigen Abfallüberwachungsbehörde sind auf Verlangen die Entsorgungsvorgänge der angefallenen Abfälle in sachlich und zeitlich geordneter Reihenfolge nachzuweisen unter Angabe:
- der Bezeichnung der abgegebenen Abfälle je Abfallart einschließlich Abfallschlüssel gemäß AVV
 - der Menge der abgegebenen Abfälle je Abfallart in Tonnen sowie
 - des Verbleibs (Entsorgungsweg).
- 4.4 Die **Entsorgungswege** der Materialien, welche beim Rückbau temporär angelegter Kurvenradien, Überschwenkbereichen sowie Montage-, Lager-, und Rüstflächen anfallen, sind **vor Aufnahme** der Materialien mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark (UAWB) abzustimmen.

- 4.5 Die Maßnahmen bei Betriebseinstellung sind entsprechend den Antragsunterlagen durchzuführen. Insbesondere sind sämtliche durch den Betrieb der WEA beanspruchte Flächen wieder in einen **ordnungsgemäßen Zustand** herzustellen. Die **Entsorgungswege** sind hier ebenfalls mit der UAWB **vor Aufnahme** der Materialien abzustimmen. Im Rahmen der Rückbauplanung ist dazu ein Entsorgungskonzept inkl. Schadstoffkataster zu erstellen, welches mit der Abbruchanzeige (vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BbgBauVorIV) vorzulegen ist.
- 4.6 Der Rückbau nach Betriebseinstellung hat dabei selektiv zu erfolgen (vgl. § 6 Abfallhierarchie und § 7 Abs. 2 KrWG Pflicht zur Verwertung) und ist nach dem Stand der Technik (DIN SPEC 4866¹) durchzuführen.
- 4.7 **Entsorgungsbelege** (Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc.) der bei der Errichtung anfallenden Abfälle inklusive rückzubauender temporärer Flächen (Zuwegungen, Kranstellflächen etc.) sowie für den Rückbau der WEA einschl. der Fundamente sind aufzubewahren und bei der UAWB binnen **4 Wochen** nach Fertigstellung in Kopie einzureichen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.
- 4.8 Der Baubeginn ist der UAWB eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Bodenschutz

Auflagen vor Baufreigabe

- 4.9 Die Bodenschutzpläne für die Rückbaustandorte sind im Bodenschutzkonzept zu ergänzen und der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark (UBB) **vier Wochen vor Baufreigabe** zur Überprüfung vorzulegen.
- 4.10 Der UBB ist ein Wiederverwertungs- und Bodenmanagementkonzept zur Bewertung vorzulegen, welches insbesondere die Rückbaustandorte miteinschließt (Siehe Kapitel 14 o. g. Bodenschutzkonzept).
- 4.11 Die vertragliche Bindung der für die Bodenkundliche Baubegleitung - BBB (Aufgaben der BBB, siehe Kapitel 12 des o.g. Bodenschutzkonzeptes) nach DIN 19639 beauftragen Personen ist **vier Wochen vor Baufreigabe** nachzuweisen.
- 4.12 Es ist **zwei Wochen vor Baufreigabe** ein abgestimmter klarer Kommunikationsweg zwischen der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB), dem Vorhabensträger, der Bauleitung und der UBB bei der UBB vorzulegen. Einzubeziehen sind auch Sofortmeldungen, Tagesberichte und Bauberatungen mit der UBB.

Auflagen zu der Umsetzung der Baumaßnahme

- 4.13 Es ist eine **Bauanlaufberatung vor Ort** mit den an der Ausführung beteiligten Gewerken, der Bauleitung, dem Vorhabensträger und der mit der BBB beauftragten Person durchzuführen. Der Termin ist der UBB **2 Wochen** zuvor bekannt zu geben (Abfall-Boden@Potsdam-Mittelmark.de).
- 4.14 Es ist die Einweisung der bauausführenden Mitarbeiter durch die BBB zu dokumentieren (Bodenschutzpläne).
- 4.15 Die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) auf Basis des eingereichten Bodenschutzkonzeptes Windpark Feldheim XII (Repowering), Revision Nr. 1 vom 10.06.2026 ist umzusetzen, insbesondere sind die in Kapitel 9 genannten bodenschutzfachlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen VM 1, VM

¹ Quelle: <https://www.beuth.de/de/technische-regel/din-spec-4866/328634880>

2, VM 3, VM 4, VM 5, VM 6, VM 7 und VM 8 (siehe Bodenschutzpläne) nachweislich umzusetzen, durch die BBB zu überwachen und ggf. anzupassen.

- 4.16 Die BBB nach NB Nr. 4.15 hat wöchentlich zu erfolgen. Nach vorheriger Abstimmung mit der UBB kann das Begehungsintervall in weniger aktiven / bodenschutzrelevanten Bauphasen verringert werden (Kapitel 13 Bodenschutzkonzept).
- 4.17 Die Rekultivierungsmaßnahmen sind wie in Kapitel 15 des Bodenschutzkonzeptes unter NB Nr. 4.15 beschrieben, umzusetzen.
- 4.18 Die Protokolle der BBB (Tagesberichte der Begehungen) sind der UBB nach Erstellung zu übergeben (Abfall-Boden@Potsdam-Mittelmark.de).
- 4.19 Die BBB hat eine Dokumentation gemäß Punkt 6.1.8 DIN 19639 anzufertigen und als Abschlussbericht vor Inbetriebnahme der Anlage der UBB vorzulegen übergeben (Abfall- Boden@Potsdam-Mittelmark.de).

Auflage zum Rückbau der neuerrichteten WEA

- 4.20 Nach dem Rückbau der WEA ist der ordnungsgemäße Zustand des Bodens wiederherzustellen. Die Bodenversiegelungen sind gemäß § 5 BBodSchG aufzuheben und der Boden ist in seiner Leistungsfähigkeit im Sinne des § 1 BBodSchG wiederherzustellen. Dies gilt auch für entsprechende Zuwegungen und Kabeltrassen.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Es ist der Sorgfaltsgrundsatz zu beachten.
- 5.2 Auf den Baustellen ist zu beachten:
- Wassergefährdende Stoffe (wgS) dürfen nicht auf ungeschütztem Boden gelagert werden.
 - Maschinen dürfen nicht auf ungeschütztem Boden geparkt oder betankt werden.
 - Maschinen müssen vor jeder Benutzung auf die Dichtheit aller Leitungssysteme mit wassergefährdenden Stoffen geprüft werden.
 - Es ist ein Lagerort für eine ausreichende Menge an Bindemittel auszuweisen und das Baustellenpersonal darüber zu informieren.
 - Beim Umgang mit wgS sind Auffangwannen einzusetzen. Diese müssen mindestens das Volumen des größten Einzelbehälters fassen können. Bei miteinander kommunizierenden (also über Leitung für wgS verbundenen) Behältern ist das Volumen beider Behälter zusammen zu berücksichtigen.
- 5.3 Die einzelnen Anlagen zum Verwenden wgS in den neu zu errichtenden acht WEA müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
- Dabei hat der Anlagenbetreiber die Dichtheit der Anlage und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren, wobei die Beauftragung eines Dritten den Betreiber nicht von seinen Kontrollpflichten befreit.
- 5.4 Für Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in den acht WEA mit einem Volumen von mehr als 220 Liter sind die Anforderungen der AwSV zu beachten. Anlagenteile, die in direktem

Kontakt mit dem wassergefährdenden Stoff stehen (primäre Anlagenteile, primäre Barriere), müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten der primären Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

- 5.5 Je WEA ist, da Anlagenteile mit mehr als 220 Liter wassergefährdende Stoffe verwendet werden, die Anlagendokumentationen nach § 43 AwSV zu führen. Bestandteil der Anlagendokumentation sind u.a. die BImSchG-Genehmigung, Sicherheitsdatenblatt für den verwendeten wassergefährdenden Stoff, Zulassungen (z. B. für Auffangwannen, Beschichtungen, Behälter, Überfüllsicherungen), Wartungsberichte und Bescheinigungen über durchgeführte Bau- und Sanierungsmaßnahmen an der jeweiligen Anlage in der WEA.
- 5.6 Stellplätze, von denen aus Verwendungsanlagen z. B. mittels Servicefahrzeugen entleert oder befüllt werden, sind Abfüllflächen im Sinne des § 2 Abs. 18 AwSV. Da keine Abfüllfläche errichtet wird, muss das Transportfahrzeugs, mit dem das Öl angeliefert wird, folgende Ausrüstung haben:
- Totmannschaltung,
 - Auffangwanne, die sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und austretende Stoffe aus den IBC mit Frischöl, IBC für Altöl sowie den Pumpenaggregaten, Schlauchhaspel usw. zurückhält, und
 - Ausrüstung der verwendeten Schläuche zum Abfüllen mit einer Trockenkupplung sowie der Nachweis zur ausreichenden Betriebsfestigkeit (Druck- und Zugprüfungen).
- 5.7 Für den Austausch wassergefährdender Stoffe in den jeweiligen Anlagenteilen der WEA ist durch infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art sicherzustellen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern entsprechend § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG nicht zu besorgen ist. Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV sind je WEA in einer Betriebsanweisung nach § 44 Abs. 1 AwSV zu regeln. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen. Die Betriebsanweisung muss dem beauftragten Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.
- 5.8 Der Vorgang des Befüllens und Entleerens ist sowohl am Tank des Tankwagens als auch an der Anschlussstelle in der Gondel durch fachkundiges Personal zu überwachen. Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen, z. B. per Sprechfunk, ist sicherzustellen.
- 5.9 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe in die Umwelt austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Feststellung der Ursache zu ergreifen und ausgetretene wassergefährdende Stoffe unverzüglich zu beseitigen.
- 5.10 Der Betreiber hat die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Meldepflicht nach § 24 Abs. 2 AwSV gegenüber der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark oder einer Polizeidienststelle ist zu beachten.
- 5.11 Da Anlagen der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV in den WEA betrieben werden, ist für jede WEA jeweils das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV anzubringen, vorzugsweise am Zugang zum Turm (Mast) oder im Eingangsbereich unten im Turm.

5.12 An jeder WEA ist gut sichtbar die Bezeichnung und die Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

5.13 Alle Komponenten mit wgS im Einsatz sind während der Wartungsvorgänge vom geschulten Wartungspersonal auf Undichtheit und außergewöhnlichen Fettaustritt zu kontrollieren.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Anordnung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 WindBG

Bauzeitenregelungen für Gehölzbeseitigungen / Schnittmaßnahmen

6.1 Die beantragten Gehölzbeseitigungen sowie die beantragten Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

Bauzeitenregelung bei Betroffenheit von Arten mit Fortpflanzungsstätten im Sinne Nr. 1 und 2a Niststättenerlass

6.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 28.29.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen.

6.3 Baumaßnahmen - außer an Zuwegungen - können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:

- a. Die Vergrämuungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der nach NB Nr. 6.2 bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
- b. Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.
- c. Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

6.4 Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit, d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 01.03. mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

Zauneidechse

6.5 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V1.5 (siehe auch Karte 1e des LBP Stand: Oktober 2025) ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03. eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird. Der Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die

Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Amphibien

- 6.6 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.08. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V1.5 (siehe auch Karte 1e des LBP Stand: Oktober 2025) Amphibienschutzzäune errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Die Zäune sind im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z.B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Die Maßnahmen sind von Amphibienexperten durchzuführen

Fledermäuse

- 6.7 Die WEA 02 ist im Zeitraum vom 11.04. bis 31.05. und vom 01.07. bis 15.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- a. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von $\leq 6 \text{ m / sec}$
 - b. bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^\circ\text{C}$
 - c. bei einem Niederschlag von $\leq 0,2 \text{ mm / h}$
- 6.8 Die WEA 01, 03, 04, 05, 06, 07 und 08 sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- a. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von $\leq 6 \text{ m / sec}$
 - b. bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^\circ\text{C}$
 - c. bei einem Niederschlag von $\leq 0,2 \text{ mm / h}$
- 6.9 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Es ist sicherzustellen, dass eine Störung des Abschaltmoduls unverzüglich erkannt wird. Es sind durch den Betreiber bis vor Beginn der darauffolgenden Nacht die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nachabschaltung zu veranlassen. Das LfU ist über die Störung und die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich per E-Mail (n1@lfu.brandenburg.de) zu informieren.

Berichte und Anzeigen

- 6.10 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
- a. Sofern nach NB Nr. 6.3 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - b. Die Aufstellung der Flatterbänder nach NB Nr. 6.3 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle nach NB Nr. 6.3 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

- c. Die Anlage der Schwarzbrache nach NB Nr. 6.4 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung der bearbeitenden Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen vorzulegen. Die Protokolle nach NB Nr. 6.4 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- d. Sofern nach NB Nr. 6.6 Amphibienschutzzäune zu errichten sind, ist dies zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 01.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach NB Nr. 6.6 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- e. Die Errichtung der Reptilienschutzzäune nach NB Nr. 6.5 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach NB Nr. 6.5 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- f. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung der WEA 02 (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Zeitraumes vom 11.04. bis 15.10. eines Jahres vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb dieses Zeitraumes erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Abschaltzeitraum vorzulegen.
- g. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung der WEA 01, 03 bis 08 (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Abschaltzeitraum vorzulegen.
- h. Die Fledermausabschaltzeiten nach NB Nr. 6.7 und Nr. 6.8 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen (per Mail an: FMabschaltung@lfu.brandenburg.de). Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:
 - Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
 - Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- 6.11 Der Baubeginn und Inbetriebnahme sind spätestens 14 Tage vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme beim Referat N1 anzuzeigen (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).

7. Luftverkehrsrecht

7.1 Die 8 WEA (WEA FH XII -1 bis - 8) des Anlagentyps ENERCON E175 EP5 E2- 7.0 MW mit einer Nabenhöhe von 174,50 m und einem Rotordurchmesser von 175,00 m dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)

- | | |
|--|--|
| • 1 - N 52 ° 00 ' 48.24 " zu E 12 ° 50 ' 15.20 " | eine Höhe von 262,00 mGND / 398,50 mNN |
| • 2 - N 52 ° 00 ' 30.25 " zu E 12 ° 50 ' 14.06 " | eine Höhe von 262,00 mGND / 400,00 mNN |
| • 3 - N 52 ° 00 ' 12.29 " zu E 12 ° 50 ' 09.38 " | eine Höhe von 262,00 mGND / 401,50 mNN |
| • 4 - N 52 ° 00 ' 22.08 " zu E 12 ° 50 ' 40.39 " | eine Höhe von 262,00 mGND / 393,00 mNN |
| • 5 - N 52 ° 00 ' 07.79 " zu E 12 ° 50 ' 41.11 " | eine Höhe von 262,00 mGND / 393,00 mNN |
| • 6 - N 51 ° 59 ' 55.68 " zu E 12 ° 49 ' 33.88 " | eine Höhe von 262,00 mGND / 396,00 mNN |
| • 7 - N 51 ° 59 ' 41.61 " zu E 12 ° 49 ' 31.38 " | eine Höhe von 262,00 mGND / 393,00 mNN |
| • 8 - N 51 ° 59 ' 35.37 " zu E 12 ° 48 ' 33.82 " | eine Höhe von 262,00 mGND / 392,00 mNN |

n i c h t überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB Nr. 7.2 Satz 2).

Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung

- 7.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie *einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen* anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 7.3 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 7.4 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 7.5 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 7.6 Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. / LuBB Reg-Nr. / Veröffentlichung AIP (ENR 5.4 - Bbg-Nr.) mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.
- 7.7 An der WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

Tageskennzeichnung

- 7.8 Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot]], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL

9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

Nachtkennzeichnung

- 7.9 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 178,50 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 7.10 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß NB Nr. 7.15 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (siehe NB Nr. 7.9) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.
- 7.11 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.
- 7.12 Die Blinkfolgen der Feuer auf WEA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 7.13 Es ist eine Befeuerungsebene auf **halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus** bei ca. 89,25 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.
- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

- 7.14 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.
- 7.15 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB nachzuweisen.

7.16 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) **unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB** erfolgen. Dies hat **vor** Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an WEA) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

7.17 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

7.18 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein **Ersatzfeuer** erfolgen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß NB Nr. 7.19 zu erfolgen.

7.19 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (*dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK*).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung der LuBB zu übergeben.

7.20 Ausfälle und Störungen von **Feuern W**, die nicht *sofort* behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103-7075555** oder **per E-Mail: notam.office@dfs.de** bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung **so schnell wie möglich** zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

7.21 ***Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.***

Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die **LuBB** nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WEA mit Sichtweitenmessgerät und den WEA ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 7.22 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 7.23 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Luftfahrthindernisse hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 7.24 Havariefälle und andere Störungen an der WEA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der **Register-Nr. der LuBB 04318 LF** (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 7.25 Alle geplanten Änderungen an der WEA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen. **Dies betrifft auch Änderungen gem. § 16 b Abs. 7 Satz 3 BImSchG.**

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Firma Energiequelle GmbH, 15806 Zossen, Hauptstr. 44 (Antragstellerin) beantragte am 25.06.2025 bei der Genehmigungsverfahrensstelle West, Referat T11 des LfU, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke das Repowering von 30 Bestandsanlagen sowie die Errichtung und den Betrieb der hiermit beschiedenen 8 WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 7MW nach § 16b BImSchG.

Die hiermit genehmigten WEA wurden in den Antragsunterlagen als Variante „A“ bezeichnet. Darüber hinaus wurden in einzelnen Fachgutachten WEA des Typs Nordex N-175/6.X mit einer Nennleistung von 6,8 MW und einer Nabenhöhe von 179 m als Variante „B“ betrachtet.

Da eine Genehmigungsentscheidung nur für einen konkret bestimmten Anlagentyp getroffen werden kann, wurde der Antrag ausschließlich hinsichtlich der im Formular 1.1 der Antragsunterlagen angegebenen Variante „A“ geprüft. Die Variante „B“ wurde als vorsorglich vorgelegte Unterlage für eine mögliche spätere Änderung des Anlagentyps bewertet. Eine gleichzeitige Prüfung und Genehmigung zweier unterschiedlicher Windenergieanlagentypen war nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die Vorhabenstandorte befinden sich innerhalb des Windeignungsgebietes „28 Feldheim-Malterhausen“ des Regionalplans Havelland-Fläming 2020. Zudem liegen die Standorte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Feldheim“.

Die planungsrechtliche Grundlage und somit der naturschutzfachliche Untersuchungsumfang (Anwendbarkeit § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindGB) sollten antragsgemäß auf der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Feldheim“ basieren. Zum Zeitpunkt der Antragstellung befand sich die 4. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Feldheim“ jedoch noch in Aufstellung.

Nach erster Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen wurde der Antragstellerin mit E-Mail vom 01.07.2025 mitgeteilt, dass wesentliche Antragsunterlagen fehlten. Dies betraf insbesondere den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB), die hierauf bezogenen Formulare 13 und 14 des EliA-Antrages sowie das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) einschließlich der Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg.

Aufgrund des Fehlens dieser wesentlichen Unterlagen konnte eine Weiterleitung des Antrages an die obere Naturschutzbehörde, Fachreferat N1 des LfU, zunächst nicht erfolgen. Ebenso war eine Beteiligung der Stadt Treuenbrietzen aufgrund der unvollständigen Antragsunterlagen zunächst nicht möglich.

Zur Verfahrensbeschleunigung wurden die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 01.07.2025 nachfolgend aufgelistete Behörden zur Prüfung und Stellungnahme weitergeleitet.

- Landesbetrieb Forst Brandenburg (Forst) – keine Lage der WEA im Waldgebiet
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) – Daten waren vorhanden
- Landkreis Potsdam-Mittelmark (LK PM)

Darüber hinaus wurden im LfU folgende Fachbereiche zur Stellungnahme aufgefordert:

- LfU - T26 (Überwachung Potsdam)

Allen anderen betroffenen Behörden wurden aufgrund der fehlenden Unterlagen nicht beteiligt.

Mit E-Mail vom 15.07.2025 wurde der Antragstellerin die Nachforderung des Landesbetriebs Forst Brandenburg übermittelt. Dieser forderte unter anderem die bereits seitens des Referates T11 angeforderte Unterlage zum automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystem nach.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark teilte mit Schreiben vom 10.07.2025 sowie vom 01.08.2025 weitere Anforderungen insbesondere hinsichtlich bauordnungsrechtlicher und bauplanungsrechtlicher Nachweise mit. Diese Nachforderungen wurden der Antragstellerin mit E-Mail vom 11.08.2025 übermittelt. Dabei wurde insbesondere der Nachweis des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes – 4. Änderung „Windpark Feldheim“ – gefordert.

Mit E-Mail vom 21.07.2025 beantragte die Antragstellerin eine Fristverlängerung zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen bis zum 30.09.2025.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen teilte die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit E-Mail vom 11.08.2025 mit, dass die in den Unterlagen enthaltenen Angaben Unstimmigkeiten aufwiesen und einer Korrektur bedurften.

Aufgrund des Umfangs der fehlenden Unterlagen und der noch ausstehenden planungsrechtlichen Voraussetzungen wurde die Antragstellerin mit E-Mail vom 11.08.2025 vorsorglich auf die Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV hingewiesen. Dabei wurde darauf aufmerksam gemacht, dass das Genehmigungs-

verfahren nicht dazu dient, fehlende Gutachten oder entscheidungserhebliche Unterlagen erst im laufenden Verfahren erstellen oder vervollständigen zu lassen, sondern dass die erforderlichen Antragsunterlagen vollständig vorzulegen sind.

Mit E-Mail vom 15.08.2025 wurden die Fristen hinsichtlich der ausstehenden Nachforderungen nochmals konkretisiert. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV aufgrund der erheblichen Unvollständigkeit der Antragstellung eng auszulegen sei.

Das von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg geforderte Datenblatt Luftfahrtshindernisse wurde mit E-Mail vom 10.09.2025 nachgereicht.

Mit E-Mail vom 16.09.2025 wurde die Antragstellerin erneut auf weiterhin fehlende entscheidungserhebliche Unterlagen, insbesondere den Landschaftspflegerischen Begleitplan, den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und das AWFS-Gutachten sowie auf noch offene behördliche Nachforderungen hingewiesen.

Der ergänzte Genehmigungsantrag (der LBP war immer noch nicht Bestandteil der Unterlagen) wurde mit Schreiben vom 10.10.2025 bei T11 eingereicht.

Folgenden, noch nicht beteiligte Behörden wurden die Unterlagen mit Schreiben vom 15.10.2025 zur Prüfung weitergeleitet:

- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Straßenwesen (LS)
- Landesamt für Arbeitsschutz (LAVG)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

sowie LfU intern an das:

- Referat für Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (N1)

Mit Schreiben vom 18.11.2025 wurde der Antragstellerin die Ablehnung des Antrages gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV für den Fall angedroht, dass die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden und die planungsrechtliche Unzulässigkeit des Vorhabens noch weiterhin bestehen würden.

Die Nachforderungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden der Antragstellerin am 11.12.2025 per E-Mail weitergeleitet.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde mit E-Mail vom 12.12.2025 zur weiteren Prüfung nachgereicht.

Mit Schreiben vom 02.01.2026 wurden Unterlagen an den Landkreis Potsdam-Mittelmark, mit Ausnahme des Bodenschutzkonzeptes, sowie der Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Feldheim“ vorgelegt. Aus den Unterlagen ergab sich, dass die Rechtskraft der 4. Änderung des Bebauungsplanes durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Treuenbrietzen am 24.01.2026 eintreten sollte und damit die planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage vorlag.

Das überarbeitete Datenblatt Luftfahrthindernisse wurde mit E-Mail vom 20.01.2026 eingereicht.

Nach Vorlage der erforderlichen naturschutzfachlichen Unterlagen erfolgte die Beteiligung des zuständigen Fachreferates N1 des Landesamtes für Umwelt. Die abschließende Stellungnahme des Fachreferates N1 wurde der Antragstellerin mit E-Mail vom 12.02.2026 übermittelt.

Das Bodenschutzkonzept wurde am 13.03.2026 zur Prüfung an den Landkreis Potsdam-Mittelmark übermittelt. Die diesbezüglichen Nachforderungen wurden der Antragstellerin mit E-Mail vom 11.05.2026 weitergeleitet.

Mit E-Mail vom 04.05.2026 wurden der Prüfbericht zur Standsicherheit sowie überarbeitete Gutachten zu den Themen Schallimmissionen und Schattenwurf zur Prüfung nachgereicht. Die jeweils zuständigen Fachstellen wurden anschließend erneut beteiligt.

Das gegenständliche Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 19 BImSchG ohne Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Eine öffentliche Bekanntmachung, Auslegung der Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen sowie Durchführung eines Erörterungstermins erfolgten daher nicht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 6 WindBG nicht durchgeführt.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging von der UBAB am 21.09.2026 ein.

Die Prüfung des vorgelegten Antrages ergab, dass diese den Anforderungen der 9. BImSchV entsprechen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt (LfU) zuständige Genehmigungsbehörde.

Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen nach § 16 b Abs. 1 BImSchG auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Sie bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben unterfällt dem § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Eine UVP war somit nicht erforderlich.

Abstandsprüfung

Gemäß § 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG darf der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen. Nach Prüfung erfüllt das beantragte Vorhaben die erforderliche Genehmigungsvoraussetzung.

Für das beantragte Vorhaben war ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2 materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. vorgenannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter IV. Nr. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer WEA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Turbulenzen und Eisabwurf zu betrachten.

Allgemein

Die allgemeinen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Überwachung der WEA i. S. d. § 52 BImSchG zu gewährleisten und das behördenintern geführte Anlagenregister LIS-A kontinuierlich zu führen. Die (zusätzlichen) Mitteilungen an das LfU-T26 erfordern keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand für den Betreiber.

Schall

Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Prüfung für die neu zu errichtenden WEA ist die im Antrag enthaltene Schallimmissionsprognose vom 16.01.2026. Die Beurteilung/Prüfung erfolgt nach den Berechnungs- und Bewertungsvorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und dem WKA-Geräuschimmissionserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) in der gegenwärtig aktuellen Fassung vom 24.02.2023 und unter Berücksichtigung des BVerwG-Urteils 7 C 4.24 vom 23.01.2025 zu nächtlichen Betriebsbeschränkungen.

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Beurteilung der Geräuschimmissionen des Nachtbetriebes den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 3.2 TA Lärm.

Vorbelastung

Die Vorbelastung wurde entsprechend den Vorgaben des LfU berücksichtigt. Im Umkreis der maßgeblichen Immissionsorte wurden darüber hinaus weitere gewerbliche Schallquellen mit Nachtbetrieb berücksichtigt (Lüfter/Tierhaltungsanlage, Lüftungsanlage/Energiespeicher, Biogasanlage Feldheim).

Antragsgemäß sollen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens 30 WEA zurückgebaut werden, ebenso weitere 42 WEA aus Fremdplanungen mit Repowering. Die Rückbauanlagen gehen nicht mehr in die Berechnungen ein.

Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens sollen folgende WEA zurückgebaut werden:

Lfd. Nr.	Anlagentyp	Ostwert	Nordwert
1	E-66/18.70	3.350.787	5.763.278
2	E-66/18.70	3.350.769	5.763.095
3	E-66/18.70	3.350.745	5.762.920
4	E-66/18.70	3.350.691	5.762.660
5	E-66/18.70	3.351.674	5.763.256
6	E-66/18.70	3.351.653	5.763.075
7	E-66/18.70	3.351.633	5.762.899
8	E-70 E4	3.349.552	5.762.696
9	E-70 E4	3.349.541	5.762.486
10	E-70 E4	3.349.517	5.762.277
11	E-70 E4	3.349.877	5.762.389
12	E-70 E4	3.349.974	5.762.194
13	E-70 E4	3.351.307	5.764.862
14	E-70 E4	3.351.580	5.764.776
15	E-70 E4	3.351.629	5.764.566
16	E-70 E4	3.351.594	5.764.359
17	E-70 E4	3.351.555	5.764.146
18	E-70 E4	3.351.519	5.763.939
19	E-70 E4	3.351.486	5.763.732
20	E-70 E4	3.351.456	5.763.523
21	E-70 E4	3.351.998	5.764.618
22	E-70 E4	3.351.964	5.764.412
23	E-70 E4	3.351.929	5.764.205
24	E-70 E4	3.351.895	5.763.998
25	E-70 E4	3.351.860	5.763.790

26	E-70 E4	3.351.825	5.763.583
27	E-70 E4	3.352.241	5.764.015
28	E-70 E4	3.352.216	5.763.807
29	E-70 E4	3.352.192	5.763.598
30	E-70 E4	3.352.077	5.763.315

Hinweis:

Die Tabelle „16.1.8_Rückzubauende Anlagen (Repowering).pdf“ in Kapitel 16 der Antragsunterlagen enthält nur 29 WEA, die fehlende WEA (Ild. Nr. 13) wurde der Schallimmissionsprognose vom 16.01.2026 entnommen.

Zusatzbelastung

Für den beantragten Betriebsmodus der geplanten WEA E-175 EP5 E2 liegen noch keine FGW-konformen Vermessungsberichte vor, insofern werden in den Ausbreitungsrechnungen, die vom Hersteller ENERCON errechneten und garantierten Oktavpegel zugrunde gelegt (Dokument Nr.: D03045913/2.2-de / DA; 2025-10-06).

Die Auswirkungen der Serienstreuung und der Unsicherheit der noch ausstehenden Abnahmemessung werden in vorliegender Schallimmissionsprognose mit einer Unsicherheit der Anlage von $\sigma_{\text{Anlage}} = 1,3$ dB berücksichtigt. Mit $\delta_{\text{Prog}} = 1$ dB (Unsicherheit des Prognosemodells) und $k = 1,28$ (Standardnormalvariable für 90-Perzentil) ergibt sich damit ein Gesamtzuschlag $\Delta L = 2,1$ dB für ein oberes Vertrauensniveau von 90 %, welcher vor der Ausbreitungsrechnung auf die einzelnen Oktav-Schallleistungspegel aufgeschlagen wurde.

Unter Berücksichtigung der Unsicherheiten der Emissionsdaten errechnet sich der maximal zulässige Emissionswert $L_{e, \max}$ als Toleranzbereich mit $L_{e, \max} = L_W + k \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$.

Die Schallleistungspegel und Oktavbanddaten für den hier maßgeblichen Nachtbetrieb der WEA sind in folgenden Tabellen zusammenfassend dargestellt:

Betriebsmodus E-175 EP5 E2		L _{WA} in dB(A)]	Frequenz- [Hz] bzw. Oktavspektrum [dB(A)]							
			63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
OM-0-0	L _{WA} (P50)	106,9	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5	85,1
	L _{e,max}	108,6	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2	86,8
	L _{P,90}	109,0	92,2	95,9	100,3	102,4	103,4	102,6	96,6	87,2

- Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0-0 ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5 E2 / 7000 kW, Dok. Nr. D03045913/2.2-de, 06.10.2025

Immissionsorte und Gebietseinstufung

Die Gebietseinstufungen ergeben sich entsprechend Nr. 6.6 TA Lärm aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Liegen keine Festsetzungen für die Gebiete vor, werden sie nach dem Flächennutzungsplan bzw. nach ihrer Schutzbedürftigkeit entsprechend der tatsächlichen Nutzung eingestuft. Abweichende Schutzansprüche zur gutachterlichen Einstufung der Immissionsorte ergeben sich aus Sicht von LfU/T26 nicht.

Berechnungsergebnisse

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte frequenzselektiv auf der Grundlage des „Interimsverfahrens zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ (Fassung 2015-05.1) und der DIN ISO 9613-2 für insgesamt 32 maßgebliche Immissionsorte. Folgende Beurteilungspegel (Vor-/Zusatz-/Gesamtbelastung) einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % werden für den Nachtbetrieb der WEA prognostiziert (Angaben in dB(A)):

	Immissionsorte (IO)	IRW Nacht	VB L_{rV,90} ohne Rückbau-WEA	ZB L_{rZ,90}	GB L_{rG,90}
IP 1	Schönefeld, Schönefeld 34, (NW) Niedergörsdorf	45	42	35	43
IP 2	Schönefeld, Schönefeld 25, (NW) Niedergörsdorf	45	42	34	43
IP 3	Schönefeld, Schönefeld 24, (NW) Niedergörsdorf	45	43	34	43
IP 4	Wergzahna, Wergzahna 9, (N) Treuenbrietzen	45	41	30	42
IP 5	Marzahna, Schönefelder Str. 7, (NO) Treuenbrietzen	45	41	33	41
IP 6	Marzahna, Gartenstraße 14, (NO) Treuenbrietzen	45	40	33	41
IP 7	Feldheim, Zum Windpark 20, (S) Treuenbrietzen	45	39	40	42
IP 7a	Feldheim, Zum Windpark 20, (O) Treuenbrietzen	45	43	42	45
IP 8	Feldheim, Hinter den Gärten 10b, (O) Treuenbrietzen	45	45	40	46
IP 9	Danna, Danna Nr.18, (N) Niedergörsdorf	45	44	38	45
IP 10	Einzelgehöft nördlich Danna Nr.19, (N) Niedergörsdorf	45	46	41	47
IP 11	Eckmannsdorf, Dorfstraße 8, (NNW) Niedergörsdorf	45	44	29	44
IP 12	Eckmannsdorf, Dorfstraße 1, (N) Niedergörsdorf	45	42	26	42
IP 13	Eckmannsdorf, Dorfstraße 9, (NW) Niedergörsdorf	45	46	30	46
IP 14	Lindow, Dorfstraße 15, (W) Niedergörsdorf	45	44	24	44
IP 15	Lindow, Dorfstraße 32, (SW) Niedergörsdorf	45	46	25	46
IP 16	Feldheim, Lindenstraße 2, (O) Treu- enbrietzen	45	43	39	45
IP 16a	Feldheim, Lindenstraße 2, (N) Treu- enbrietzen	45	43	30	43
IP 17	Schwabeck, Alte Dorfstraße 59a, (NO) Treuenbrietzen	45	43	36	44
IP 18	Schwabeck, Zur Tränke 53, (NO) Treuenbrietzen	45	43	33	43
IP 19	Dietersdorf, Ziegeleiweg 43, (O) Treuenbrietzen	45	43	30	43

IP 20	Schmögelsdorf, Schmögelsdorfer Ringstraße 6, (SO); Treuenbrietzen	45	38	33	39
IP 21	Lüdendorf, Lüdendorf 33, (SW) Treuenbrietzen	45	43	28	43
IP 22	Lüdendorf, Lüdendorf 11, (SO) Treuenbrietzen	45	42	28	42
IP 23	Wergzahna, Wergzahna 19, (NO) Niedergörsdorf	45	41	30	42
IP 24	Wergzahna, Am Walde 16n, (NO) Niedergörsdorf	40	39	29	39
IP 25	Dietersdorf, Ziegeleiweg 29b, (O) Treuenbrietzen	45	42	29	43
IP 26	Lüdendorf, Lüdendorf 32, (S) Treuenbrietzen	45	44	29	44
IP 27	Schönefeld, Schönefeld 29, (NW) Niedergörsdorf	45	42	35	43
IP 28	Dietersdorf, Ziegeleiweg 43b, (NO) Treuenbrietzen	45	41	31	42
IP 29	Schönefeld, Schönefeld 35, (NW) Niedergörsdorf	45	42	37	43
IP 30	Feldheim, Lindenstraße 10a, (O) Treuenbrietzen	45	43	40	45
IP 31	Feldheim, Zum Windpark 18a, (O) Treuenbrietzen	45	44	43	46
IP 32	Dietersdorf, B-Plan „Zum Freibad“	40	41	27	41

Auswertung

Prüfung nach § 16b BImSchG

Im Rahmen eines Repowering nach § 16b BImSchG sollen nur diejenigen Auswirkungen geprüft werden, die für eine Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG relevant sein könnten. In diesem Sinne ist, wenn an Immissionsorten bereits eine Richtwertüberschreitung vorliegt, eine Vergleichsprüfung durchzuführen, bei der die Immissionsanteile aller auszutauschenden Bestandsanlagen mit denen der Neuanlagen des Repowering-Vorhabens (Zusatzbelastung) verglichen werden.

Gemäß § 16 b Absatz 3 BImSchG darf die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen eines Repowering nach Absatz 2 nicht versagt werden, wenn während und nach dem Repowering nicht alle Immissionswerte der TA Lärm eingehalten werden, wenn aber der Immissionsbeitrag der Windenergieanlagen nach dem Repowering absolut niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlage und die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

In der vorliegenden Schallimmissionsprognose wurde zunächst geprüft, an welchen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte bereits durch die Vorbelastung überschritten werden, dabei werden alle zurückzubauenen WEA sowohl aus dem hier gegenständlichen als auch aus weiteren Genehmigungsverfahren (Fremdplanungen) mit Repowering nicht mehr berücksichtigt.

Ohne sämtliche zum Rückbau vorgesehene WEA führt die Vorbelastung an den Immissionsorten IP 10, IP 13, IP 15 und IP 32 und die Gesamtbelastung zusätzlich an den Immissionsorten IP 8 und IP 31 zu Überschreitungen des Immissionsrichtwertes um 1 dB. Entsprechend Nr. 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm darf die Genehmigung einer Anlage bei einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes aufgrund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Am Immissionsort **IP 10** überschreitet die Gesamtbelastung den Immissionsrichtwert um mehr als 1 dB. Entsprechend den Vorgaben in § 16b BImSchG erfolgt für diesen Immissionsort (sowie informativ auch für die IP 13 und IP31 mit „zulässigen“ Richtwertüberschreitungen ≤ 1 dB) in nachstehender Tabelle eine Gegenüberstellung der Immissionsbeiträge der zurückzubauenden WEA mit denen der Neuplanung einschließlich statistischer Sicherheit.

Immissionsort	IRW _{Nacht} in dB(A)	Beurteilungspegel Rückbau-WEA	Beurteilungspegel Zusatzbelastung	Differenz
IP 10, Einzelgehöft nördlich Danna Nr.19, (N) Niedergörsdorf	45	43,9	41,3	- 2,6
IP 13 Eckmannsdorf, Dorf- straße 9, (NW) Niedergörsdorf	45	32,6	29,8	- 2,8
IP 31 Feldheim, Zum Windpark 18a, (O) Treuenbrietzen	45	44,3	42,8	- 1,5

Die Delta-Prüfung nach § 16b BImSchG zeigt, dass die Immissionsbeiträge der geplanten WEA an den Immissionsorten deutlich niedriger sind als die der zurückzubauenden WEA. Gegen das beantragte Repowering bestehen somit aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken.

Tieffrequente Geräuschimmissionen/Infraschall

In der Schallimmissionsprognose setzt sich der Gutachter mit der Thematik auseinander. Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen einschließlich Infraschall sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Umfangreiche Untersuchungen in den letzten Jahren ergaben, dass Infraschall moderner WKA selbst im Nahbereich (Abstände zwischen 150 und 300 m) deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Darüber hinaus hat auch das OVG Berlin-Brandenburg bestätigt, dass durch WEA keine unzulässigen Schallimmissionen durch tieffrequente Geräusche hervorgerufen werden (Urteil Az.11 S 45/21 vom 15.02.2022).

Fazit:

Unter der Voraussetzung des antragsgemäßen Rückbaus von 30 WEA sind die Errichtung und der Betrieb der neuen WEA im beantragten Betriebsmodus aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich genehmigungsfähig. Zur Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sind jedoch die formulierten Nebenbestimmungen erforderlich.

Begründung der Nebenbestimmungen

NB unter IV Nr. 2.1: Da die Planung auf Basis von Herstellerangaben beruht, darf der Nachtbetrieb der WEA aufgrund der Relevanz der Zusatzbelastung erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung und eine Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des

in der Genehmigung festgelegten Emissionswertes $L_{e,max}$ und des daraus folgenden zulässigen Immissionspegels gezeigt werden kann (vgl. Nr. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 in Vbdg. mit dem BVerwG-Urteil 7 C 4.24 vom 23.01.2025 zu nächtlichen Betriebsbeschränkungen → 10 dB-Kriterium/Einwirkungsbereich statt 15 dB-Kriterium). Die zusätzlichen WEA leisten an 10 maßgeblichen Immissionsorten Immissionsbeiträge, die den Nachtimmissionsrichtwert um deutlich weniger als 10 dB unterschreiten. Darüber hinaus leistet die Zusatzbelastung an den Immissionsorten IP 7/7a, IP 8, IP 10, IP 30 und IP 31 einen relevanten Immissionsbeitrag entsprechend Nr. 3.2.1 Absatz 2 TA Lärm, der weniger als 6 dB unter dem Immissionsrichtwert liegt.

NB unter IV. Nr. 2.2: Durch eine Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid ist sicherzustellen, dass der Betreiber innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WEA die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch Abnahmemessung nachweist, sofern der Beurteilungspegel $L_{r,90}$ der WEA an den maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 10 dB unterschreitet (vgl. Nr. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 in Vbdg. mit dem BVerwG-Urteil 7 C 4.24 vom 23.01.2025).

NB unter IV. Nr. 2.3: Nach § 52 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 5.1 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 ist die Forderung der Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme gerechtfertigt.

NB unter IV. Nr. 2.4: In Nr. 5.1 des Erlasses wird auch geregelt, dass die Bescheinigung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, hier LfU-T26, einzureichen ist.

NB unter IV. Nr. 2.6: Gemäß Nr. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 kann für die Abnahmemessung ersatzweise auch die Vorlage einer Mehrfachvermessung des Anlagentyps anerkannt werden.

Insgesamt stellen die Nebenbestimmungen sicher, dass die zusätzlichen WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG i.V.m. Ziffer 3.2.1 TA Lärm verursachen.

Schattenwurf

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WEA auf den Menschen (periodischer Schattenschlag, Lichtreflexe) erfolgt gemäß WKA-Schattenwurf-Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 11.02.2025 in Verbindung mit den WEA-Schattenwurf-Hinweisen der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 23.01.2020. Entsprechend den WEA-Schattenwurf-Hinweisen liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder für die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf einen Immissionsort einwirkenden WEA überschritten werden. Durch entsprechende Abschaltvorrichtungen ist dann die theoretisch bzw. astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer der WEA jährlich auf 30 Stunden bzw. täglich auf 30 Minuten zu begrenzen. Bei Verwendung eines Schattenabschaltmoduls, welches meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag zu begrenzen. Betrachtet werden alle maßgeblichen Immissionsorte gemäß der WEA-Schattenwurf-Hinweisen.

In der vorliegenden Schattenwurfprognose vom 19.01.2026 werden die Auswirkungen sämtlicher am jeweiligen Immissionsort einwirkenden WEA untersucht. Im Ergebnis der Berechnungen kommt es durch die Gesamtbelastung an 51 von 54 untersuchten Immissionsorten zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte

der WEA-Schattenwurf-Hinweise. An 13 Immissionsorten führt dabei bereits die Vorbelastung zu Richtwertüberschreitungen. Die hinzukommenden WEA dürfen hier keinen weiteren Beitrag zum Schattenwurf mehr leisten.

Die neu geplanten WEA führen an mehreren bereits vorbelasteten Immissionsorten zu weiteren Überschreitungen. Hier dürfen die WEA nur noch einen anteiligen Immissionsbeitrag bis zur Ausschöpfung des Immissionsrichtwertes von 30 Stunden/Jahr bzw. 30 Minuten/Tag beitragen.

Aufgrund der durch die Zusatzbelastung verursachten prognostizierten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sind antragsgemäß die WEA „FH XII WEA 1“ bis „FH XII WEA 4“ sowie „FH XII WEA 6“ mit einer entsprechenden Schattenwurfabschalteneinrichtung auszustatten.

Begründung der Nebenbestimmungen

NB unter IV. Nr. 2.7: Gemäß § 12 Abs. 1 können der Genehmigung (modifizierende) Auflagen beigelegt werden, soweit dies zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG, der u.a. auf § 5 BImSchG verweist, erforderlich ist.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind gem. § 3 Abs. 1 Immissionen, die geeignet sind, nach Art, Dauer oder Ausmaß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind gem. § 3 Abs. 2 BImSchG u.a. auf Menschen einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Schattenschlag ist mindestens eine ähnliche Einwirkung in diesem Sinne.

Die Erheblichkeitsgrenze der Schädlichkeit der Schattenwurfimmissionen wird in Rechtsprechung und Literatur zuerst und im Genehmigungsverfahren allein über die o.g. astronomischen Immissionswerte definiert. Diese sind Werte, die auf der Basis der tatsächlich möglichen Sonnenscheindauer (ohne Berücksichtigung möglicher Bewölkung) prognostisch ermittelt werden. Nach der beigebrachten Prognose werden diese an mehreren Immissionsorten überschritten. Insofern sind die Nebenbestimmungen zum Schattenwurf angemessen und erforderlich i.S. des § 12 Abs. 1 BImSchG, um durch Abschaltung der Anlagen sicher zu stellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können

Zur Einhaltung der WKA-Schattenwurf-Erlass des MLEUV vom 11.02.2025, WKA-Schattenwurfhinweise des LAI vom 23.01.2020, Antragsunterlagen wurde die NB unter IV. Nr. 2.8 formuliert.

Die Pflicht aus NB unter IV. Nr. 2.9 ergibt sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG.

Die Dokumentationspflicht aus NB unter IV. Nr. 2.10 ergibt sich aus Nr. 4.1 des Anhangs des WKA-Schattenwurf-Erlasses des MLEUV vom 11.02.2025, Nr. 4.1 der WKA-Schattenwurfhinweise des LAI vom 23.01.2020.

Turbulenzen

Im Umkreis von 8-mal Rotordurchmesser (8*D) befindet sich 76 weitere Anlage neben den 8 geplanten Anlagen. Nachfolgend die lauten Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Feldheim XII – Referenznummer 2025-L-083-SG-R1 – der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 21.04.2026 sind nachfolgende WEA in erster Ordnung von Turbulenzen betroffen.

Bez.	UTM X	UTM Y	Hersteller / Anlagentyp	B-Modus regulär	WSM
WEA 21	349921	5763283	Enercon E-70 E4 2,0MW		
WEA 22	349898	5763076			
WEA 25	350820	5763488			
F_V 07	351441	5766020	Enercon E-115 3,0 MW		
F_V 08	351348	5765556			
F_V 09	352095	5765818			
F_V 11	351764	5765358			
F_V 12	352179	5765265			
F_V 13	352504	5764928			
Danna 02	353044	5764396			
SP WEA 01	352634	5763723	Nordex N-175 6,8MW	Mode 0	
SP WEA 02	353224	5763540			
SP WEA 06	353216	5764040			
F_X WEA 1	350243	5762941	Enercon E-138 EP3 E2 4,2MW	Mode OM01s	
F_X WEA 2	350182	5762583			
F_VII (WEA 47)	352292	5764369	Enercon E-115 3,0MW		
F_VII (WEA 48)	351179	5763152			
F_VII (WEA 49)	351963	5763027			
F_VII (WEA 50)	351129	5762792			
SCH 03	351070	5762311	Enercon E-141 EP 4 4,2MW	BM 0s	
SCH 04	351540	5762601			
SCH 02	350478	5762208			
Danna II	352786	5764125	Enercon E-138 EP3 E3 4,26MW	OM0s	
MAR 2	349440	5762992			
MAR 1	348868	5762012			
WEA 44_WZ1-1	349128	5761896	Enercon E-82 E2 2,3MW		
WEA 45_WZ2-1	349625	5761942	Enercon E-82 E2 2,3MW BMIVs		
WEA 46_WZ3-1	349667	5761617			
Werg QE 1	349389	5761723	Nordex N-149 5,7MW	Mode 0	
Werg QE 2	349484	5761235	Nordex N-175 6,8MW		
Werg QE 3	348942	5761490			
Werg II_	350200	5761785	Enercon E-175 EP5 E2 7MW	OM-0-0	
FHXII WEA 1	351599	5764736	Enercon E-175 EP5 E2 7MW	OM-0-0	Zum Schutz Danna II: 287°-303°; 14,7- 15,7 m/s; OML 29
FHXII WEA 2	351561	5764181	Enercon E-175 EP5 E2 7MW	OM-0-0	Zum Schutz Danna II: umfangreiche Beschränkungen

FHXII WEA 3	351455	5763629	Enercon E-175 EP5 E2 7MW	OM-0-0	Zum Schutz Danna II: umfangreiche Beschränkungen
FHXII WEA 4	352056	5763913	Enercon E-175 EP5 E2 7MW	OM-0-0	Zum Schutz SP WEA 01, Danna II, FHXII WEA 5: umfangreiche Beschränkungen
FHXII WEA 5	352056	5763472	Enercon E-175 EP5 E2 7MW	OM-0-0	Zum Schutz SP WEA 01: 225°-264°; 7,5-18,4 m/s; Abschaltung
FHXII WEA 6	350763	5763136	Enercon E-175 EP5 E2 7MW	OM-0-0	Zum Schutz WEA 25, F_X WEA 1: umfangreiche Beschränkungen
FHXII WEA 7	350703	5762703	Enercon E-175 EP5 E2 7MW	OM-0-0	Zum Schutz WEA F_X WEA 1: umfangreiche Beschränkungen
FHXII WEA 8	349599	5762542	Enercon E-175 EP5 E2 7MW	OM-0-0	Zum Schutz WEA 22, F_X WEA 2: umfangreiche Beschränkungen
WP 2	349370	5762001	Enercon E-82 E2 2,3MW		

Vorgelegte Unterlagen und Auswertung

Die Bewertung im Gutachten der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG Bericht-Nr.: 2025-L083-SG-R1 vom 21.04.2026 hat ergeben, dass die WEA mit der lfd. Nr. 1- 3, 14, 18, 22, 27, 46, 47, 60, 63-66, 80 und 84 Überschreitung der effektive Turbulenzintensität gegenüber den Auslegungswerten aufweisen, wobei die Anlagen 1, 2, 14, 18, 22, 27, 46, 47, 60, 63-66 und 84 bereit vor dem geplanten Zubau Überschreitungen aufweisen.

Die durch den Zubau verursachte erhöhte Turbulenzintensität an den Bestandsanlagen bedarf einer sektoriellen Betriebsbeschränkung der beantragten Anlagen oder der Nachweisrechnung, dass die Bestandsanlagen in Ihrer Standsicherheit nicht gefährdet sind. Ebenfalls kann durch Betriebsbeschränkungen der Bestandsanlagen ein analoger Schutzstatus hergestellt werden.

Die Nebenbestimmungen sind gemäß § 12 BImSchG erforderlich, da die Auswertung des Turbulenzgutachtens eine mögliche Erhöhung der effektiven Turbulenzintensität an den Bestandsanlage nicht abschließend ausschließen. Nach § 5 Abs. 2 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, Vorsorge gegen sonstige Gefahren zu treffen, insbesondere durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung dieser Vorsorgepflicht. Die Ausrüstung der Anlagen HFXII-WEA01 bis WEA08 mit einem Turbulenzabschaltmodul ist notwendig und geeignet, um unzulässige Turbulenzbelastungen und daraus resultierende zusätzliche Lasten auf die Bestandsanlagen zu vermeiden. Da die tatsächlichen Turbulenzverhältnisse erst im realen Betrieb vollständig überprüfbar sind, stellt die Nebenbestimmung das mildeste Mittel dar, um die Standsicherheit der Bestandsanlage sicherzustellen. Sie ist damit auch verhältnismäßig.

Die Verpflichtung zur Vorlage einer gültigen Typenprüfung nach DIBt-Richtlinie 2012 mit Inbetriebnahme ist erforderlich, da erst die endgültigen Auslegungswerte eine belastbare Beurteilung der im Gutachten angesetzten Lastannahmen ermöglichen. Eine Abweichung der Auslegungswerte kann eine Neubewertung der Standorteignung erforderlich machen. Die Maßnahme ist geeignet und verhältnismäßig, da sie lediglich die Vorlage ohnehin vorzuhaltender Nachweise verlangt.

Die Dokumentation der meteorologischen Parameter und der Abschaltzeiten sowie deren einjährige Einsichtsmöglichkeit durch die Überwachungsbehörde ist notwendig, um die Wirksamkeit des Turbulenzabschaltmoduls im Betrieb zu kontrollieren. Ohne diese Dokumentation wäre eine nachträgliche Überprüfung der Einhaltung der genehmigungsrelevanten Betriebsbedingungen nicht möglich. Die Maßnahme ist mit geringem Aufwand verbunden und daher verhältnismäßig.

Die Nebenbestimmungen gewährleisten insgesamt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BImSchG erfüllt werden und das verbleibende Risiko für sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 2 BImSchG auf ein allgemein akzeptiertes Maß reduziert wird. Sie sind daher notwendig, geeignet und angemessen im Sinne des § 12 BImSchG.

Erschütterungen

Nach dem zusammenfassenden Schlussbericht zum Gesamtvorhaben Verbundprojekt: Objektive Kriterien zu Erschütterungs- und Schallemissionen durch WEA im Binnenland (TremAc) – Kudella, P. (2020) kann unter Vorbehalt weiterer dedizierter Forschung davon ausgegangen werden, dass bei Abständen von 1 km zur Wohnbebauung im Regelfall keine Erschütterungen wahrzunehmen sind.

Die am Standort gegebene Situation entspricht der in diesem Bericht berücksichtigten Bedingungen. Die Wohnhäuser sind mindestens 1 km von der nächsten WEA entfernt. Atypische Bedingungen, die die Entstehung und Ausbreitung von Erschütterungen nachteilig beeinflussen können und somit weitergehende Prüfungen begründen würden, sind für das Vorhaben nicht zu erkennen.

Eisfall und Eiswurf

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WEA können allgemeine Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Bei WEA sind deshalb Maßnahmen gegen Eisabwurf erforderlich. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ zu Verkehrswegen und Gebäuden aus.

Für die WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 7MW ergibt sich ein zu berücksichtigender Abstand von

$$A_{E175} = 1,5 \cdot (174,5\text{m} + 175\text{m}) = 524,35\text{m}$$

Werden diese Abstände unterschritten, ist die WEA ggf. mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird, in dem der Rotor parallel zum Weg ausgerichtet wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Die Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist durch eine gutachterliche Stellungnahme nachzuweisen.

Ein Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall von Fluid & Energy Engineering GmbH & Co KG vom 14.08.2025, Referenz-Nummer 2025-A-141-P4-R0-VA zum Standort Feldheim XII liegt vor. Im Ergebnis des Gutachtens liegen die ermittelten Risikowerte für die WEA 76-78 (WEA 1 - 3) bei den Feldwegen im oberen tolerierbaren ALARP-Bereich. Maßnahmen sind in Betracht zu ziehen.

Das Dokument „Technische Beschreibung Wölfel-Eisansatzerkennung“ Dokumenten ID: D03017802/0.0-de vom 2024-07-05 von ENERCON Global GmbH liegt vor. Die geplanten WEA werden laut dem Dokument und

den Angaben in der 1.2. Kurzbeschreibung mit dem Eiserkennungssystem „Wölfel-Eisansatzerkennung“ ausgestattet.

Im potenziellen Gefahrenbereich der geplanten Anlagen befinden sich landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen sowie Feld- und Wirtschaftswege, die der Erschließung dienen. Die Zufahrt zum Windpark erfolgt ebenfalls über das Wirtschaftswegenetz. Nach einer oberflächlichen Prüfung im BB-Viewer und LIS-A Kartenansicht sind keine besonders schutzwürdigen durch Eisfall- und Eiswurf zu erkennen, somit hätten die betrieblichen Schutzsysteme ausgereicht. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen risikomindernden Maßnahmen das Risiko für Personen im Umfeld der Anlagen, durch herabfallende Eisstücke zu Schaden zu kommen, sowohl für einzelne Personen als auch gesamtgesellschaftlich unterhalb der allgemein akzeptierten Grenzwerte liegen würden.

Grundlegend bleibt festzuhalten, es gibt i.d.R. ein Eiserkennungssystem als „betriebliches System“ – welches z.B. Parameterabweichungen nach dem Leistungskurvenverfahren den Eisansatz erkennt - und die Anlage zum Selbstschutz anhält und im Nebeneffekt auch das Wegschleudern von Eispartikeln wirksam verhindern kann - und „zertifizierte Systeme“ welche z.B. das Anregungs- und Modalschwingungsverhalten der Rotorblätter überwachen. Wesentlich ist, dass die Detektionszeit und das Signal-Rausch-Verhalten unterschiedlich, also ein Vereisungszustand unterschiedlich schnell und genau erkannt wird. Je höher das Risiko für die schutzwürdigen Güter nach §1 BImSchG umso höherwertig muss Vorsorge nach §5 (3) BImSchG und dem Stand der Technik getroffen werden.

Aus Sicht des Immissionsschutzes und des Schutzes vor Lärm ist ein betriebliches System in der Regel ausreichend. Die aerodynamischen Veränderungen durch Eisansatz führen nachweislich zu einer Erhöhung des Gesamtschallpegels sowie zu spektralen Verschiebungen der Geräuschabstrahlung. Feldmessungen und aeroakustische Analysen zeigen, dass bereits moderate Eisakkretion die trailing-edge-Wirbelablösung verstärkt und die dominanten Schallquellen in Richtung Blattspitze verlagert. Die resultierenden Emissionsänderungen können mehrere Dezibel betragen und sind sowohl experimentell als auch numerisch umfassend dokumentiert. Aufgrund der Zuständigkeit und der spezielleren Vorschriften obliegt es in der Regel der unteren Bauaufsicht und den Arbeitsschutzbehörden, Maßnahmen der technischen Gebäudeausrüstung vorzugeben.

Die Nebenbestimmungen sind nach § 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 BImSchG erforderlich, weil die Auswertung der vorgelegten Unterlagen zeigt, dass trotz insgesamt geringer Eintrittswahrscheinlichkeit ein nicht auszuschließendes Restrisiko für Eisfall und Eiswurf besteht. Dieses Restrisiko betrifft insbesondere die im Gefahrenbereich liegenden Wirtschaftswege, die Bahnstrecke sowie den Wanderweg, die regelmäßig von Dritten genutzt werden. Damit besteht ein schutzwürdiges Interesse der Allgemeinheit, das zusätzliche Vorsorgemaßnahmen rechtfertigt.

Die Verpflichtung zur Ausstattung der Anlagen mit einem zertifizierten Eisansatzerkennungssystem ist nur dann notwendig, wenn die potenzielle Gefahrensituation ein zertifiziertes System gegenüber einem rein betrieblichen System mit seiner höheren Detektionssicherheit und kürzere Reaktionszeit erforderlich ist. Da der Antragsteller von vorherein auf die Installation eines zertifizierten Systems setzt, ist die NB allein dem Antragsgegenstand und der antragsgemäßen Umsetzung geschuldet.

Das Aufstellen von Warntafeln ist ebenfalls notwendig und geeignet, um Personen, die die Wege im Gefahrenbereich nutzen, auf das verbleibende Restrisiko hinzuweisen. Da ein Restrisiko für Eisfall auch bei funktionierender Eiserkennung verbleibt, stellt die Beschilderung eine mildeste, aber wirksame Maßnahme dar. Sie ist mit minimalem Aufwand verbunden, beeinträchtigt keine Nutzungen und ist daher verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Nebenbestimmungen reduzieren das verbleibende Risiko auf ein allgemein akzeptiertes Maß und sind zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BImSchG erforderlich. Damit sind sie insgesamt notwendig, geeignet und angemessen im Sinne des § 12 BImSchG.

Daher wurden die NB unter IV. Nr. 2.14 sowie Nr. 3.7 und Nr. 3.8 formuliert. Diese Forderungen ergeben sich aus § 5 BImSchG, den Antragsunterlagen und § 52 BImSchG.

optische Wirkungen und Lichtimmissionen

Disco-Effekt (optische Wirkung)

Gemäß § 6 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von WEA einer Genehmigung, sofern sie schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können. Lichtimmissionen durch Störenden Lichtblitzen (Disco-Effekt) aufgrund von Lichtreflexen der Rotorblattbeschichtung sind als potenzielle Immissionen zu prüfen, da sie zu erheblichen Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG führen können. Die Genehmigungsbehörde hat sicherzustellen, dass durch Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen zur Lichtintensität, Farbgebung oder Betriebszeiten) die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet wird. Dabei ist insbesondere die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Sicherheitsbedürfnis z.B. des Luftverkehrs und dem Schutz der Nachbarschaft zu wahren. Die Hinweise unter 4.2 Lichtblitze der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) konkretisieren die Anforderungen an Lichtimmissionen (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss 19.03.2012) und sind als Stand der Technik anerkannt. Für WEA gelten demnach mittelreflektierenden Farben - RAL 7035 HR - und mattierte Oberflächen - Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 - als Stand der Technik. Der Antragsteller stellte keinen Antrag auf Abweichung von den Vorgaben.

Die NB unter IV. Nr. 2.15 nach § 12 BImSchG ist angemessen und erforderlich. Von WEA können durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) belästigende optische Wirkungen hervorgerufen werden. Der Disco-Effekt wird antragsgemäß entsprechend des Herstelldokuments 0112-2836 V01 vom 21.09.2022 durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, RAL 7035 und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorbeschichtung zu vermindert.

Licht

Die beantragten WEA sollen entsprechend den Antragsunterlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung BNK (vorbehaltlich der luftfahrtrechtlichen Prüfung) und/oder Dämmerungsschalter und Sichtweitenmessung ausgerüstet werden, um den Belästigungsgrad während der Nachtzeit für die in der Nachbarschaft befindliche Wohnbebauung zu minimieren

Abfallrecht

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Bei dem Betrieb der Anlagen können Abfälle im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG anfallen.

Hierzu waren die NB unter IV. Nr. 4.1 bis Nr. 4.3 zu erlassen, die ihre gesetzliche Grundlage im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und der Nachweisverordnung (NachwV) finden.

Laut vorgelegten Antragsunterlagen werden alle anfallenden Abfälle (nicht gefährliche und gefährliche) durch einem vom Antragsteller beauftragten Unternehmer fach- und sachgerecht gesammelt und entsorgt.

Die Formulierung der NB unter IV. Nr. 4.4 bis Nr. 4.8 stellen sicher, dass die Anforderungen der UAWB hinsichtlich der Einhaltung des KrWG eingehalten werden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Gewässerschutz, der Denkmalschutz, der Bodenschutz, der Natur- und Landschaftsschutz sowie das Luftverkehrsrecht.

Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

Bauplanungsrecht

Das Vorhaben ist gemäß § 30 BauGB planungsrechtlich zulässig

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA des Typs Enercon E- 175 EPS E2, 174,5 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser (Gesamthöhe 262 m).

Die Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (Bestätigung der Rechtsverbindlichkeit des B-Plans am 05.05.2026 durch Rechtsamt) „Windpark Feldheim“, 4. Änderung der Stadt Treuenbrietzen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des B-Planes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Standortflurstücke befinden sich im Windeignungsgebiet „28 Feldheim-Malterhausen“ des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt und ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Die Festsetzungen des B-Planes, wie z.B. Nutzungsart, GR, Baugrenzen werden eingehalten. Zur max. Höhe der Anlagen wurden keine Festsetzungen getroffen.

Jedoch besagt ein Hinweis in den textl. Festsetzungen, dass höhere Windenergieanlagen als 213 m über Grund die Belange der Landesverteidigung beeinträchtigen können und somit einer militärischen Einzelfallprüfung bedürfen. Mit Stellungnahme vom 15.10.2025 bestätigte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Erschließung

Der Standort liegt innerhalb eines bestehenden Windparks in der Gemarkung Feldheim auf den Flurstücken auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen. Die Erschließung erfolgt gemäß der Kurzbeschreibung des Vorhabens von Norden aus Richtung Treuenbrietzen kommend, über die bereits bestehenden Zufahrtswege vom Windpark Feldheim. Für den beantragten Anlagentyp sollen die dauerhaften Zuwegungen, gemäß der Erläuterungen in der Kurzbeschreibung des Vorhabens, eine Breite von 4 m aufweisen.

Bauordnungsrecht

Blitzschutz

Entsprechend § 46 BbgBO sind „Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.“ WEA sind aufgrund ihrer exponierten Lage besonders gefährdet.

Um mögliche Schäden durch Blitzschläge zu vermeiden und einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden die WEAs mit einem integrierten System ausgestattet. Die „Technische Beschreibung Blitzschutz“, Dokumenten ID: D0260891/20.0-de vom 2024-07-17 von ENERCON liegt vor.

Standsicherheit

Die Gutachten zur Standorteignung Referenz-Nummer 2025-A-141-P3-R0-VA von der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co KG vom 14.08.2025 und Referenz-Nummer 2025- L-083-SG-R1 vom 21.04.2026 liegen vor. Gemäß Gutachten kommt es durch den vom Zubau zu erhöhter Turbulenzintensität an den Bestandsanlagen. Dies bedarf einer sektoriellen Betriebsbeschränkung der beantragten Anlagen oder der Nachweisrechnung, dass die Bestandsanlagen in ihrer Standsicherheit nicht gefährdet sind.

Eine Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen von Enercon GmbH, Nr. 4011309-103-d, Rev. 0, zum Hybridstahlurm, zur Flachgründung, zur Tiefgründung und die zugehörigen Gutachterlichen Stellungnahmen liegen mit Datum vom 19.12.2025 vor.

Das Baugrundgutachten des Ingenieurbüros für Geotechnik Kleen GmbH vom 02.10.2025 liegt vor. Gemäß Baugrundgutachten werden die Anforderungen für die WEA bei der erkundeten Baugrundsicht, bei Einhaltung der Gründungshinweise erfüllt. Die Standsicherheit der WEA am Standort ist gegeben.

Die Prüfberichte über die Standsicherheit, Prüf-Nr. 545/00405/26, Prüfbericht Nr. 1 vom 03.02.2026 und Prüfbericht Nr. 2 vom 28.04.2026 vom Prüfling. Thomas Venzlaff liegen vor.

Gemäß den Prüfberichten bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung in bautechnischer Hinsicht für **WEA 3, WEA 4** und **WEA 6** keine Einwände. Die entsprechenden Hinweise und Prüfbemerkungen sind zu beachten.

Bei der WEA 01, WEA 02, WEA 05, WEA 07 und WEA 08 ist vor den Gründungsarbeiten eine Bodenverdichtung mittels Rüttelstopfsäulen auszuführen.

Vor Baufreigabe ist daher der Prüfbericht des Prüflingenieurs für Standsicherheit Thomas Venzlaff für die Baufreigabe der WEA 1, 2, 5, 7 und 8 vorzulegen (siehe NB unter IV. Nr. 3.1a).

Eisfrüherkennung

Wegen der Gefahr des Eiswurfes sind Abstände von WEAs zu Verkehrswegen erforderlich, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Gem. Anlage 2.7/12 zur Richtlinie „Windenergieanlagen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“ des DIBt gilt ein Abstand von $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ als ausreichend.

Dementsprechend $1,5 \times (175 + 174,5) = 524,25$ m Abstand zu Verkehrsstraßen

Ein Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall von Fluid & Energy Engineering GmbH & Co KG vom 14.08.2025, Referenz-Nummer 2025-A-141-P4-R0-VA zum Standort Feldheim XII liegt vor. Im Ergebnis des Gutachtens liegen die ermittelten Risikowerte für die WEA 76-78 (WEA 1 - 3) bei den Feldwegen im oberen tolerierbaren ALARP-Bereich. Maßnahmen sind in Betracht zu ziehen.

Das Dokument „Technische Beschreibung Wölfel-Eisansatzerkennung“ Dokumenten ID: D03017802/0.0-de vom 2024-07-05 von ENERCON liegt vor.

Die geplanten WEA werden laut den Angaben in der Kurzbeschreibung mit dem Eiserkennungssystem „Wölfel-Eisansatzerkennung“ ausgestattet.

Daher wurden die NB unter IV. Nr. 3.7 und 3.8 im Bescheid formuliert.

Abweichungsantrag

Mit dem Antrag wurde gleichzeitig ein Antrag auf **Abweichung** von der gem. § 6 Abs. 2 BbgBO anfallenden Abstandsfläche von 0,4 H auf die Projektionsfläche (0 H) gestellt.

Der Abweichung gemäß §67 BbgBO von § 6 Abs. 5 BbgBO zur Reduzierung auf die Projektionsfläche 0 H wird stattgegeben.

Begründung -Abweichung:

Gemäß § 72 Abs. 1 BbgBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich - rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit sich aus den öffentlich- rechtlichen Vorschriften vorhaben- oder grundstücksbezogene Anforderungen ergeben, müssen diese erfüllt sein, damit die Baugenehmigung erteilt werden kann. Der Antrag auf Reduzierung der Abstandsflächen auf die Projektionsfläche wurde gestellt (Unterschrift Bauherr im Bauantragsformular).

Die Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche richtet sich nach § 6 Abs. 5 BbgBO.

Die Tiefe der Abstandsfläche u. a. auch für WEA beträgt 0,4 H, mind. jedoch 3,00 m. Die abstandsrechtlichen Vorschriften dienen dem Schutz des sozialen Wohnfriedens, den Belangen der Belichtung, Belüftung und der Besonnung für Wohngebäude auf den Nachbargrundstücken. Sie sollen ein verträgliches Wohnklima sichern. Der Schutzzweck des § 6 BbgBO hinsichtlich des dem Nachbarn Zumutbaren gilt für WEA im Allgemeinen jedoch nur eingeschränkt. Wegen ihrer untypischen baulichen Eigenart und der Lage der Anlagen auf Acker- und/oder Waldflächen können abweichend vom Regelfall durchaus Abweichungen zugelassen werden.

Nach § 67 BbgBO kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 1, vereinbar sind.

Die geplanten WEA 1-8 sollen alle in einem Bebauungsplangebiet für Windenergieanlagen, mehr als 1000 m entfernt von Wohnbebauung, auf Ackerflächen errichtet werden. Daher haben hier die Schutzziele des § 6 BbgBO sehr viel weniger Gewicht als im Innenbereich.

Die zugelassenen Abweichungen sind für die betroffenen Eigentümer nicht unzumutbar.

Dem Abweichungsantrag zur Reduzierung der Abstandsfläche wurde stattgegeben.

Bodenschutz

Bei Einhaltung der NB unter IV. Nr. 4.9 bis Nr. 4.20 bestehen keine Einwände gegenüber dem Vorhaben.

Gewässerschutz

In WEA werden in verschiedenen Anlagenteilen wassergefährdenden Stoffe verwendet. Die Nebenbestimmungen sollen die Einhaltung der Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1 und 2 WHG sowie der AwSV sicherstellen.

Die NB unter IV. Nr. 5.1 basiert auf § 5 WHG.

Die Sorgfaltspflicht nach NB unter IV. Nr. 5.3 basiert auf § 62 Abs. 1 WHG sowie auf § 46 Abs. 1 AwSV.

Die Auflage aus NB unter IV. Nr. 5.5 resultiert aus § 17 Abs. 1 und 2 AwSV.

Zur Einhaltung des § 23 Abs. 1 AwSV wurde die NB unter IV. Nr. 5.8 formuliert.

Die NB unter IV Nr. 5.12 basiert auf § 44 Abs. 4 Satz 2 AwSV

Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet für die Errichtung und Betrieb von 8 WEA des Typs Enercon E-175 EPS E2, 174,5 m Nabenhöhe, 7 MW Nennleistung im Windpark keine Bodendenkmale gemäß BbgDSchG bekannt.

Belange zum Baudenkmalschutz bestehen nicht.

Naturschutz und Landschaftspflege

Darstellung der zugrundeliegenden Gutachten und Daten

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2024/25 (Brutvögel, FuR Fledermäuse, Biotope, Herpetofauna, Zug- und Rastvögel) und 2022 bis 2025 (Horstkartierungen).

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG: vorgelegte Gutachten und vorhandene Daten

Zu § 6 WindBG liegt neben der Gesetzesbegründung ein Vollzugsleitfaden mit Stand 19.07.2023 vor, der zur Interpretation der neuen gesetzlichen Regelungen im Gesetz bei der folgenden Prüfung mit herangezogen wird. Zur Prüffolge steht in § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG:

„Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, ...sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.“

Prüfschritt Vorhandene Daten

Vom Antragsteller wurden zur Fauna folgende Unterlagen vorgelegt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan „Windpark FELDHEIM XII (REPOWERING)“, GefaÖ, Stand: Oktober 2025,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Windpark FELDHEIM XII (REPOWERING)“, GefaÖ, Stand: Oktober 2025,
- Bericht zur Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet „Feldheim XII“ Erfassungszeitraum: Februar – Juni 2024, Landschaftsökologie Himmel, Stand: 13.09.2025,
- Bericht zur Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet „Feldheim XIII“ Erfassungszeitraum: Februar – Juni 2024, Landschaftsökologie Himmel, Stand: 13.09.2025,
- Bericht zur Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet „Feldheim XII“ Erfassungszeitraum: März – Juni 2025, Landschaftsökologie Himmel, Stand: 13.09.2025
- Potenzialanalyse für die Artengruppe der Fledermäuse, Fauna und Feder GmbH, Stand: 19.06.2025,
- Biotopkartierung, Fauna und Feder GmbH, Stand: 22.03.2025,
- Kartierung der Amphibien und Reptilien, Fauna und Feder GmbH, Stand: 28.03.2025,
- Fachbericht Zug- und Rastvögel für den Windpark „Feldheim XII“, K&S Umweltgutachten, Stand: 10.07.2025,
- Windpark Feldheim XII Zusammenfassung der Horstkartierungen 2022 bis 2025 und Besatzkontrolle 2025, Fauna und Feder GmbH, ohne Datum

Die vorgelegten Daten sind geeignet.

Prüfschritt Aktualität der Daten

Die Voraussetzung hinsichtlich des Alters ist seitens N1 nur bedingt beurteilbar, weil es in § 6 heißt „zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre“. Aktuell sind Daten bis einschließlich 2021 als ausreichend aktuell im Sinne des § 6 WindBG einzustufen. Die Gutachten mit Erfassungszeitraum 2024 bzw. 2025 erfüllen derzeit die Anforderung an die zeitliche Aktualität.

Zwischenfazit: Geeignete Daten im Sinne § 6 WindBG liegen zu folgenden Sachverhalten vor:

Artengruppe	Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt
Vogelarten nach § 45 b und Anlage 1 AGW-Erlass	ja	ja	ja
Sonstige Brutvögel	ja	ja	ja
Zug- und Rastvögel	ja	ja	ja
Fledermäuse	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	nein
Amphibien	ja	ja	ja
Reptilien	ja	ja	ja

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

- Brutplatz Rotmilan (letztes Nachweisjahr 2021) ca. 3.481 m d.h. im erweiterten Prüfbereich)
- Brutplatz Kranich (letztes Nachweisjahr 2025) ca. 447 m d.h. im zentralen Prüfbereich der WEA 08)

Für das Vorkommen des Rotmilans im erweiterten Prüfbereich gibt es keine Angaben, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lassen. Die Anordnung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 WindBG in Verbindung mit § 45 b BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot sind nicht erforderlich.

Während der Brutvogelkartierung wurde ein Kranichpaar mehrmals balzend beobachtet. Als potenzieller Brutplatz wird das nördlich des Wirtschaftsweges gelegene verschilfte Kleingewässer angenommen. Dieses befindet sich knapp im zentralen Prüfbereich der Anlage WEA 08. Aufgrund der Nähe des Gewässers zum vorhandenen Wirtschaftsweg, des starken randlichen Bewuchses sowie der Bestandsanlagen im Windpark kann davon ausgegangen werden, dass eine gewisse Vorbelastung vorliegt und eine Störung lediglich durch den Bau der Neuanlage anzunehmen ist. Der Herleitung im AFB, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten ist, wird gefolgt.

Zu Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG/ von Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG erforderlich.

Zu NB unter IV. Nr. 6.1 bis Nr. 6.4 Bauzeitenregelungen

WEA im Offenland, Bauzeiten für Gehölzbeseitigung bzw. erheb. Aufastungen/ Rückschnitt

Im Zuge der Baufeldfreimachung und beim Rückbau der Alt-Anlagen sind Gehölzrodungen vorgesehen. Zur Vermeidung von Tötungen sind die Schnittmaßnahmen/Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Es wurden keine besetzten Fledermausquartiere nachgewiesen.

Es wurden im Untersuchungsraum folgende Baum-, Busch- und Schilfbrüter nachgewiesen: Kernbeißer, Neuntöter, Pirol, Sperbergrasmücke und Wintergoldhähnchen.

Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Schnittmaßnahmen und Gehölzbeseitigungen folgender Zeitraum: 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres.

Allgemeine Bauzeitenregelung

Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich Brutreviere vom Baumpieper, Feldlerche, Grauammer, Heide-lerche, Ortolan und Steinschmätzer. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Zu NB unter IV. Nr. 6.5 Reptilien

Es wurden an verschiedenen Stellen im Vorhabengebiet zumindest punktuell geeignete Bedingungen für das Vorkommen der Schlingnatter festgestellt. Um ein Einwandern der Tiere in die Baubereiche zu vermeiden, sind gemäß Karten 1d und 1e des LBP entlang der potenziellen Lebensräume und vor Baubeginn Reptilienschutzzäune zu errichten.

Zu NB unter IV. Nr. 6.6 Amphibien

Aufgrund des Vorkommens von Söllen im Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagenstandorte inkl. Zugewegungen ist das Vorhabengebiet als Lebensraum für Amphibien geeignet. Baubedingt können Verluste von Amphibien auftreten, sofern Bauarbeiten während der Wanderungszeiten durchgeführt werden.

Zu NB unter IV. Nr. 6.7 bis Nr. 6.9 Fledermäuse

WEA 02

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WEA 02 außerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Es wird ein Abstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern sowie von 500 m zu Gewässern und Feuchtgebieten eingehalten. WEA 02 liegt damit in einem Funktionsraum allgemeiner Bedeutung (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung kann auf den Zeitraum vom 11.04. bis 31.05. und vom 01.07. bis 15.10. eines Jahres beschränkt werden. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

WEA 01, 03, 04, 05, 06, 07, 08

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen die WEA innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern bzw. von 500 m zu Gewässern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen

Als weitere Voraussetzung ist in § 6 WindBG genannt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Allerdings enthält das Gesetz keine Hinweise dazu, wie die Verhältnismäßigkeit ermittelt werden soll. Aus der Begründung geht hervor, dass hinsichtlich der Arten nach Anhang 1 § 45 b BNatSchG die Zumutbarkeitsschwellen nach § 45 b Abs. 6 heranzuziehen sind. Im vorliegenden Fall sind keine Arten nach § 45 b Anhang 1 betroffen und somit keine Maßnahmen für diese erforderlich. Weiter heißt es in der Begründung:

„Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen der anderen Zugriffsverbote ebenfalls zu gewährleisten und errichtungsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen effektiv zu mindern sind. Für diese kann ein Aufschlag erfolgen, der in der Regel in der Größenordnung von 600 Euro/MW/Jahr liegen sollte.“

Da neben den Abschaltzeiten für Fledermäuse keine weiteren Abschaltmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG erforderlich sind, ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall die Zumutbarkeitsschwelle hinsichtlich des Ertragsausfalls (6 bzw. 8 %) nicht überschritten wird.

Ob die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, kann seitens N1 nicht beurteilt werden, da die Kosten der II. aufgeführten Maßnahmen nicht bekannt sind. Die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle liegt nach dem analog heranzuziehenden § 45 b BNatSchG bei Investitionskosten von 17.000 Euro je Megawatt und erhöht sich laut Begründung zu § 6 WindBG um 600 Euro/MW /Jahr. Im konkreten Fall bei acht WEA mit jeweils 7,0 MW bedeutet dies:

56 MW x 17.000 € = 952.000 € +

56 MW x 600 € x 20 Jahre = 672.000 €,

d.h. in der Summe 1.624.000,00 €.

Es ist davon auszugehen, dass die unter II. aufgeführten Maßnahmen diesen Betrag nicht erreichen und daher verhältnismäßig im Sinne des § 6 WindBG sind.

Prüfung einer Zahlung

Der Entwurf des Vollzugsleitfadens führt außerdem aus:

„Sind Daten für alle Arten verfügbar, um über die Frage der Verbotsverletzung zu entscheiden und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.“

Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, so dass bei Anordnung der o.g. Maßnahmen keine Zahlung festzusetzen ist.

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

Luftverkehrsrecht

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA (WEA FH XII -1 bis - 8) des Anlagentyps ENERCON E175 EP5 E2- 7.0 MW mit einer Nabenhöhe von 174,50 m und einem Rotordurchmesser von 175,00 m somit einer Gesamthöhe von 262,00 m über Grund.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84		Anlagentyp ENERCON E175EP5 E2 7.0MW		WEA in m üGND	Ge- lände in mNN	Ge- samt- höhe in m NN*	Gem.	Flur	Flur- stück
	N	E	NH	RD						
1	52 ° 00 ' 48.24 "	12 ° 50 ' 15.20 "	174,5	175	262	136,5	398,5	Feldheim	2	78
2	52 ° 00 ' 30.25 "	12 ° 50 ' 14.06 "	174,5	175	262	138,0	400,0	Feldheim	3	40
3	52 ° 00 ' 12.29 "	12 ° 50 ' 09.38 "	174,5	175	262	139,5	401,5	Feldheim	3	40
4	52 ° 00 ' 22.08 "	12 ° 50 ' 40.39 "	174,5	175	262	131,0	393,0	Feldheim	3	42
5	52 ° 00 ' 07.79 "	12 ° 50 ' 41.11 "	174,5	175	262	131,0	393,0	Feldheim	3	24/9, 25/9
6	51 ° 59 ' 55.68 "	12 ° 49 ' 33.88 "	174,5	175	262	134,0	396,0	Feldheim	4	16/1
7	51 ° 59 ' 41.61 "	12 ° 49 ' 31.38 "	174,5	175	262	131,0	393,0	Feldheim	4	16/1
8	51 ° 59 ' 35.37 "	12 ° 48 ' 33.82 "	174,5	175	262	130,0	39	Feldheim	4	24/6

* Geländehöhe enthält Fundamenttoleranzen lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 02.03.2026

Das Plangebiet liegt westlich der Stadt Jüterbog zwischen den Ortschaften Lindow, Danna und Feldheim im Landkreis Teltow-Fläming.

Nach Anlage 16.1.8- Anhang rückzubauende Anlagen (Repowering) sind dies:

- 7 Anlagen E-66/18.70 1800 (Gemarkung Feldheim, Fl. 3, Flurstücke 20/14, 16/1, 32/18 und Fl. 4, Flurstücke 16/1)
- 20 Anlagen E-70 E4 2000 (Gemarkung Feldheim, Fl. 4, Flurstücke 24/6, 24/3, 26/1, Fl. 3, Flurstücke 40, 43, 38 und Flur 2, Flurstücke 78, 80, 82).

Bei der Realisierung der angezeigten Anlagen wird das derzeitige Höhenniveau erheblich angehoben.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Die Anlagen sollen ca. 8,50 km westlich des Sonderlandeplatzes Altes Lager errichtet werden.

Der v.g. Landeplatz wird auf der Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Für die v. g. Landeplätze wurden keine Bauschutzbereiche gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt.

Die erforderlichen Hindernisfreiheiten sind nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) zu bestimmen.

Ein spezieller Prüfbereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist, liegt hier nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatz genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 01.08.2025, Az. OZ/AF- Bb 10036-c-1 bis -3 und Bb 10036-c-6 sowie vom 05.01.2026 Az. OZ/AF Bb 10036-d-4, -5, -7, -8 und Bb 10036-d-1 bis -8 vom 05.01.2026 liegen nunmehr vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der 8 WEA (WEA FH XII -1 bis - 8) des Anlagentyps ENERCON E175 EP5 E2- 7.0 MW mit einer Nabenhöhe von 174,50 m und einem Rotordurchmesser von 175,00 m somit einer Gesamthöhe von 262,00 m über Grund und den Gesamthöhen von 398,50 m über NHN/ 400,00 m ü NHN/ 401,50 m ü NHN/ 393,00 m ü NHN/ 393,00 m ü NHN/ 396,00 m über NHN/ 393,00 ü NHN/ 392,00 m ü NHN an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember

2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an jeder WEA angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an WEA der Typen ENERCON. Es ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen festgelegt auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 178,50 m zu erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlage ist eine Befeuerungsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhenpunkt des Feuers inkl. Aufständungen) - bei ca. 89,25 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 02.03.2026- ohne weitere Angaben und ohne weitere Unterlagen- angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde eine allgemeine Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrt-hindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der 8 WEA (WEA FH XII -1 bis - 8) des Anlagentyps ENERCON E175 EP5 E2-7.0 MW mit einer Nabenhöhe von 174,50 m und einem Rotordurchmesser von 175,00 m somit einer Gesamthöhe von 262,00 m über Grund sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die vom LuBB zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen zu erteilen.

Forstrechtliche Belange

Der Rückbau der 30 WEA und die Errichtung und der Betrieb von 8 WEA, einschließlich der notwendigen Infrastruktur (Zuwegungen, Leitungstrassen etc.), führt nicht zu einer dauerhaften oder zeitweiligen Umwandlung von Wald in Stand- und Betriebsflächen für Windenergieanlagen.

Durch das Bauvorhaben ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG nicht betroffen.

Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von WEA nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten.

Dazu hat der Antragsteller das Gutachten der IQ Technologies for Earth and Space GmbH, Ernst-Lau-Straße 5, 12489 Berlin vom 02.07.2025 vorgelegt.

Der Waldbrandschutzbeauftragte der unteren Forstbehörde hat die Unbedenklichkeit am 23.07.2025 bestätigt. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems FW erforderlich.

Arbeitsschutz, Sicherheitstechnik und Gesundheitsschutz

Der Realisierung des Vorhabens steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn sie entsprechend den eingereichten und geprüften Unterlagen erfolgen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in Nebenbestimmung unter IV. Nr. 1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung sowie Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Kostenentscheidung sowie die Festsetzung der Höhe der Gebühren und Auslagen ergeht mit besonderem Gebührenbescheid.

VI. Hinweise

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
 2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
 3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a. der GebOMUGV ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.
 4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
 5. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
 6. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle T11 des LfU gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB unter IV. Nr.
- Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

7. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
8. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
9. Die WEA werden behördenintern unter der Betriebsstätten (Bst.)-Nr. 60693900004 geführt. Die Bst.-Nr. 60693900004 ist im weiteren Schriftverkehr mit der Überwachungsbehörde LfU-T26 stets anzugeben, um verwaltungstechnisch eine eindeutige Zuordnung der Anlage gewährleisten zu können.
10. Für die Mitteilungen der NB unter IV. Nr. 1.4 und Nr. 1.5 können die Formulare
 - „Anzeige des Baubeginns“ gemäß Anlage 9.1 BbgBauVorIV
 - „Anzeige zur Fertigstellung“ gemäß Anlage 10.1 der BbgBauVorIV
 - Vordruck Anlage 9 gemäß § 1 Abs. 2 BbgBauVorIV
 - „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der BbgBauVorIV
genutzt werden.

Immissionsschutz

- 11 Die folgenden Oktavspektren des $L_{WA,m}$ (mittlerer zu erwartender Schallleistungspegel) sowie des $L_{e,max}$ (maximal zulässiger Emissionspegel) und des $L_{p,90}$ (Schallleistungspegel mit einem Vertrauensniveau von 90 %) liegen der immissionsschutzrechtlichen Untersuchung zu Grunde: „Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0-0 ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5 E2 / 7000 kW, Dok. Nr. D03045913/2.2-de / DA, 2025-10-06“ gelten die folgenden Emissionsdaten:

Betriebsmodus E-175 EP5 E2		L_{WA} in dB(A)]	Frequenz- [Hz] bzw. Oktavspektrum [dB(A)]							
			63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
OM-0-0	$L_{WA(P50)}$	106,9	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5	85,1
	$L_{e,max}$	108,6	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2	86,8
	$L_{p,90}$	109,0	92,2	95,9	100,3	102,4	103,4	102,6	96,6	87,2

$L_{WA(P50)}$ Erwartungswerte ohne Sicherheitszuschlag

$L_{e,max}$ maximal zulässiger Emissionswert mit dazugehörigem Oktavbandspektrum einschließlich Unsicherheiten der Emissionsdaten als Toleranzbereich

$L_{WA,90}$ Schallleistungspegel mit einem oberen Vertrauensniveau von 90 % (Eingangswert/Schallimmissionsprognose)

- 12 Zur Gewährleistung einer standortbezogenen Identifikation ist an jeder WEA neben bzw. über der Turmzugangsöffnung die WEA-Seriennummer des Anlagenherstellers und eine betreibereigene Anlagenkennung mit Betreiberangaben und Erreichbarkeit bei Störungen dauerhaft sichtbar anzubringen. Diese Kennung ist zur Registrierung im „Windenergieanlagen-Notfall-Informationen-System“ (WEA-NIS) der FGW e.V. – (Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien) mitzuteilen.
- 13 Die Zuwegung zum Anlagenstandort mit zugehöriger standortbezogener Identifikation der WEA ist auf einem Lageplan zu dokumentieren und dem LfU T 26 mit der Fertigstellungsanzeige spätestens zur Abnahmeprüfung zu übergeben.

- 14 Auf einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU T 26 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die WKA entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen des Genehmigungsbescheides errichtet wurden.
- 15 Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß der vorherigen Nebenbestimmung dieses Bescheides durch das LfU T 26 festgelegt.
- 16 Die bei der Abnahmeprüfung getroffenen Festlegungen gelten als Anordnungen aufgrund dieses Bescheides.

Baurecht

17. Die Baufreigabe erfolgt durch eine gesonderte Bescheinigung, wenn die die geforderten Nachweise bzw. Genehmigungen gemäß NB unter IV Nr. 3.1 erbracht sind.
18. Eine bauliche Anlage darf gemäß § 83 Absatz 2 BbgBO nicht benutzt werden, wenn die Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nicht angezeigt wurde oder die abschließende Überprüfung der Bauausführung nicht erfolgte oder die erforderlichen Erklärungen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

Naturschutz

Hinweis zur Bauzeitenregelung

19. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / Standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse

20. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten. Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

21. Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

Luftverkehrsrecht

22. Gem. § 18 a Abs. 1 LuftVG teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bei Betroffenheiten seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn direkt mit.

23. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Erteilte Zustimmungen aus Beteiligungen im Genehmigungsverfahren, die bei Genehmigungserteilung 2 und mehr Jahre zurückliegen, sind daher zur erneuten Überprüfung der LuBB vorzulegen.
24. Hiermit wird auf die Möglichkeit der Änderung der AVV LFH und dessen Beachtung hingewiesen.
25. Jede Änderung der Planung ist der LuBB zur Beurteilung vorzulegen. Ist eine erneute Genehmigung durch LfU nicht erforderlich, so ist die Änderungsplanung der LuBB direkt zur Beurteilung und Genehmigung nach § 15 LuftVG vorzulegen.

Denkmalschutz

26. Es kann jederzeit bei mit Erdingriffen verbundenen Baumaßnahmen auch bei Abbruch und Neubau von WEA Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände, entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§§ 11 Abs. 4 und 12 BbgDSchG).
27. Werden für das Vorhaben Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes notwendig, sind diese Flächen vor Umsetzung zur Prüfung auf Bodendenkmalschutz bei der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen.

Abfall

28. Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.
29. Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Es sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Darüber hinaus ist der Erlass zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 13, Seite 243) des MLEUV zu berücksichtigen und die Analytik auf den Parameterumfang gem. Anlage V, Tabelle 1 (Mindestuntersuchungsumfang) des Erlasses abzustellen. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.
30. Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

31. Folgende Pflichten (Gesamtabfallmenge > 10 m³) sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Rückbauarbeiten zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLEUV²):
- Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
 - Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV
 - Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV
 - Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

Sonstige Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc., welche nicht den Rückbau betreffen, sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der UAWB auf Verlangen einzureichen.

32. Es sind bei einer Verwertung von mineralischen Abfällen (Boden, Bauschutt, Baggergut etc.) die Materialwerte nach Anlage 1 der ErsatzbaustoffV i. V. m. den zulässigen Einbauarten nach Anlage 2 bzw. 3 der ErsatzbaustoffV anzuwenden.
33. Bauherrn bzw. Verwender sollen in der Planung von Baumaßnahmen den Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen prüfen (insb. Bestimmung der Einbauvoraussetzungen: höchster zu erwartender Grundwasserstand, Hauptgruppe der Bodenart), sodass der Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe nach den Anforderungen der ErsatzbaustoffV ermöglicht wird.
34. Es sind die die **Anzeige**-(§ 22 ErsatzbaustoffV), **Getrenntsammlungs**-(§ 24 ErsatzbaustoffV) und **Dokumentationspflichten** (§ 25 ErsatzbaustoffV) bei einem Einbau mineralischer Abfälle zu beachten.
35. Abfälle die bei der Montage und beim Betrieb der Windenergieanlagen anfallen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
36. Im Zuge des Rückbaus nach Betriebseinstellung sind, soweit eine Behandlung von Abfällen am Anfallort erfolgt, die dafür einschlägigen Vorschriften zu beachten (insb. Arbeitsschutz und Immissionsschutz). Nach dem Stand der Technik sind insbesondere bei der Zerlegung von Rotorblättern staubarme Verfahren anzuwenden (vgl. Hinweise in Kap. 5.5.11 Schneiden der Rotorblätter vor Ort zum Abtransport der DIN SPEC 4866). Das Schreddern von faserverstärkten Rotorblättern im Freien ist aufgrund der dabei nicht vermeidbaren faserhaltigen Staubemissionen aus Gründen des Immissions- und Arbeitsschutzes nicht zulässig.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

² Quelle: <https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Informationen-Erzeuger-Besitzer-von-Bau-und-Abbruchabfaelen.pdf>

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung 31. Mai zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg: WKA-Geräuschimmissionserlass vom 24. Februar 2023
- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 ([GVBl.I/26, \[Nr. 20\]](#), S.22)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 60]) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 33], S.7)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40])
- Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 ([GVBl.I/25, \[Nr. 17\]](#))
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 ([GVBl.II/24, \[Nr. 92\]](#))
- Methode zur Beurteilung der Eignung von Maßnahmen für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes („Märkisches Modell“) vom 16.03.2026

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 9\]](#), S.9)

Luftverkehrsrecht

- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLu-SiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl.II/94, [Nr. 45], S.610) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840)
- Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - vom 24.04.2020 (veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger BAnzAT 30.04.2020) Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)

sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) vom 31. März 2008 (GVBl. Bbg II Nr. 8 S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 49])
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) vom 22. November 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 77]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2026 (GVBl.II/26, [Nr. 40])

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.V. Karoline Weber-Streidt

Anlagen

- Anlage 1: Einmessbescheinigung
- Anlage 2: Anzeige Baubeginn
- Anlage 3: Anzeige Nutzungsaufnahme